Vertrauenspersonen für Pflegekinder – Rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung durch die Soziale Arbeit

Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit August 2022

Modul 382 – Bachelor-Arheit

Dozent: Luca Maranta

Von Marianne Stahl

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit Kurs VZ 2019-2022

Name/n Marianne Stahl

Haupttitel BA Vertrauenspersonen für Pflegekinder

Untertitel BA Rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung durch die Soziale Arbeit

Diese Arbeit wurde am 15.08.2022 an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repositorium veröffentlicht und sind frei zugänglich.



Soziale Arbeit

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch

Sie dürfen:



 ${f Teilen}-{f das}$ Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



 $\label{eq:linear_norm} \textbf{Nicht kommerziell} - \textbf{Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.}$

Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt. Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de

HOCHSCHULE LUZERN

Soziale Arbeit

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen

mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2022

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit Leitung Bachelor

Abstract

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern besagt seit dem 1. Januar 2013, dass die Kindesschutzbehörden dafür sorgen müssen, jedem Pflegekind eine Vertrauensperson zuzuweisen. In der vorliegenden Bachelorarbeit mit dem Titel *Vertrauenspersonen für Pflegekinder – Rechtliche Grundlagen und deren Umsetzung durch die Soziale Arbeit* beantwortet Marianne Stahl die Frage, inwiefern diese gesetzgeberische Bestimmung durch die Kindesschutzbehörde und die Sozialabklärenden in der Deutschschweiz umgesetzt wird. Es ist das Ziel, einen Einblick für Fachpersonen der Sozialen Arbeit und Behörden zu generieren, um diese bestenfalls dazu zu animieren, die Einsetzung der Vertrauenspersonen im Kindesschutz weiter zu fördern.

Im einleitenden Literaturteil wird auf die sozialarbeiterischen sowie die rechtlichen Aspekte hinsichtlich der Vertrauensperson eingegangen. Des Weiteren wurden anhand qualitativer Experteninterviews vier Behördenmitglieder zu ihren Erfahrungen mit dem Einsetzen der Vertrauenspersonen befragt. Es zeigte sich, dass Vertrauenspersonen in der Praxis kaum bedacht werden, weil deren Einrichtung zum einen noch Verbesserungspotenzial aufweist. Zum anderen fehlen Wissen über die Rolle der Vertrauenspersonen sowie Klarheit über die Umsetzungsmodalitäten. Damit eine Umsetzung in der Praxis gelingen kann, wird aus Sicht der Autorin vor allem mehr Deutlichkeit bezüglich der Realisierung benötigt.

Dank

Die Autorin bedankt sich bei allen am Schreibprozess beteiligten Personen. Besonders erwähnenswert sind hierbei

- die vier Behördenmitglieder, welche sich die Zeit für die Interviews genommen haben,
- Herr Luca Maranta, welcher meine Bachelorarbeit begleitet hat und bei Fragen stets verfügbar war,
- meine Arbeitskollegen und -kolleginnen, die immer wieder gute Inputs gaben, sowie
- alle Korrekturlesenden.

Inhaltsverzeichnis

AbstractIV				
Da	nk		۰۰۰۰۰۰	
In	haltsver	zeichnis	V	
ΑŁ	bildung	sverzeichnis	VII	
ΑŁ	okürzung	gsverzeichnis	VII	
1.	Einle	eitung	1	
	1.1	Ausgangslage	1	
	1.2	Zielsetzung und berufliche Relevanz	1	
	1.3	Fragestellung	2	
	1.4	Aufbau der Arbeit	3	
2.	Defi	nitionen	4	
	2.1.1	Kindeswohl	4	
	2.1.2	Fremdplatzierung	4	
	2.1.3	Vertrauensperson	5	
	2.1.4	Partizipation und Mitwirkung	6	
3.	Rech	tliche Regelungen zur Vertrauensperson	8	
	3.1	Rechtlicher Anspruch	٤	
	3.2	Voraussetzungen einer Vertrauensperson	9	
	3.3	Funktionen einer Vertrauensperson	10	
	3.4	Rechte und Pflichten der Vertrauensperson	10	
	3.5	Regelung, wenn keine Vertrauensperson gefunden wird	11	
	3.6	Abgrenzung zu anderen Rechtsartikeln	11	
	3.7	Kritik aus der Lehre	15	
4.	Sozia	alarbeiterische Sicht auf die Vertrauensperson	17	
	4.1	Grund der Fremdplatzierung	17	
	4.2	Kinder im Wechsel in die Fremdplatzierung	19	
	4.3	Leben in der Fremdunterbringung	21	
	4.4	Bedeutung von Partizipation bei einer Fremdplatzierung	23	
	4.5	Vertrauenspersonen als Mittel einer gelungenen Partizipation?	24	
5.	Fors	chungsdesign: Methodisches Vorgehen	27	
	5.1	Forschungsfrage	27	

5.2	Vorgehen	27
5.2.1	Erhebungsmethode	28
5.2.2	Erstellen der Leitfragen	29
5.2.3	Stichprobe	30
5.2.4	Datenerhebung	31
5.2.5	Datenauswertung	32
Dars	tellung der Forschungsergebnisse	34
6.1	Stand der Umsetzung	34
6.2	Art der Umsetzung	36
6.3	Einstellung zu den Vertrauenspersonen	37
6.4	Verbesserungen aus Sicht der Befragten	40
Disk	ussion der Forschungsergebnisse	44
7.1	Stand der Umsetzung	44
7.2	Art der Umsetzung	45
7.3	Einstellung zu den Vertrauenspersonen	46
7.4	Verbesserungen aus Sicht der Befragten	46
7.5	Beantwortung der Forschungsfrage	47
Fazit	:: Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit	48
Oue	llenverzeichnis	51
	5.2.1 5.2.2 5.2.3 5.2.4 5.2.5 Dars 6.1 6.2 6.3 6.4 Disk 7.1 7.2 7.3 7.4 7.5	5.2.1 Erhebungsmethode 5.2.2 Erstellen der Leitfragen 5.2.3 Stichprobe 5.2.4 Datenerhebung 5.2.5 Datenauswertung Darstellung der Forschungsergebnisse 6.1 Stand der Umsetzung 6.2 Art der Umsetzung 6.3 Einstellung zu den Vertrauenspersonen 6.4 Verbesserungen aus Sicht der Befragten Diskussion der Forschungsergebnisse 7.1 Stand der Umsetzung 7.2 Art der Umsetzung 7.3 Einstellung zu den Vertrauenspersonen 7.4 Verbesserungen aus Sicht der Befragten 7.5 Einstellung zu den Vertrauenspersonen 7.6 Verbesserungen aus Sicht der Befragten 7.7 Verbesserungen aus Sicht der Befragten

Abbildungsverzeichnis

Darstellung 1: Schritte des Forschungsdesigns

S. 26

Abkürzungsverzeichnis

Abs. Absatz

Art. Artikel

bzw. beziehungsweise

i.e.S im eigentlichen Sinne

KOKES Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz

Lit. Litera

OR Obligationenrecht

PAVO Pflegekinderverordnung

s. siehe

SODK Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

1. Einleitung

Zu Beginn wird die Ausgangslage als Basis dieser Arbeit beschrieben. Daraufhin wird auf die Zielsetzung und die berufliche Relevanz eingegangen. Nachdem die zugrundeliegenden Fragestellungen vorgestellt werden, wird der Aufbau der Arbeit erläutert.

1.1 Ausgangslage

Kinder, die fremdplatziert werden, sind besonders vulnerabel. Sie müssen begleitet und unterstützt werden. Im Sinne des Kindesschutzes gibt es eine entsprechende rechtliche Grundlage dafür. Eine davon findet sich in Artikel 1a Abs. 2 lit. b der Pflegekinderverordnung (PAVO – Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern). Seit deren Revision, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wird diesen Kindern ein Recht auf eine Vertrauensperson zugestanden. Knapp zehn Jahre nach Inkrafttreten widmet sich die vorliegende Arbeit der Umsetzung dieses Anspruchs in der Praxis.

Zu den Vertrauenspersonen bei Pflegekindern gibt es vereinzelt Konkretisierungen in der Literatur. In der Praxis bleiben jedoch Fragen hinsichtlich der Umsetzung offen. Wie sich dies auf die Arbeit der Behörden auswirkt und wie der Rechtsartikel realisiert wird, soll in dieser Arbeit ersichtlich werden.

1.2 Zielsetzung und berufliche Relevanz

Im Bereich des Kindesschutzes sind viele Fachpersonen involviert. Diese kommen aus den Bereichen der Sozialen Arbeit (in der Regel Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen und -pädagoginnen) und des Rechts (Anwälte bzw. Anwältinnen). Gemeinsam haben sie die Aufgabe, das Kindeswohl zu wahren. In diesem Rahmen wird seit Jahren das Thema der Partizipation zunehmend relevant. Die Pflegekinder sollen in den Prozess einer Platzierung einbezogen werden. Ein Teil dieser Partizipation im Kindesschutz soll durch Vertrauenspersonen ermöglicht werden. Diese wiederum werden von den involvierten Fachpersonen gesucht und den Pflegekindern durch die Behörde zugewiesen. So ist dies zumindest im Gesetz geregelt.

Die vorliegende Arbeit soll aufzeigen, welchen Umsetzungsstand der Rechtsartikel über die Vertrauenspersonen nach knapp zehn Jahren des Inkraftseins hat, um aus diesen Erkenntnissen Anpassungen für die Praxis abzuleiten. Die Erkenntnisse werden anhand qualitativer Experteninterviews von vier Behördenmitglieder gewonnen. Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit und die Behörden erhalten somit einen Einblick in die Praxis und können bestenfalls dazu angeregt werden, den Einsatz der Vertrauenspersonen im Kindesschutz weiter zu fördern und zu optimieren. Ausserdem sollen Behörden von den Erkenntnissen und/oder dem Vorgehen anderer Ämter profitieren können. Je nach Ergebnis der Interviews ist es denkbar, dass die Arbeit mit einem Appell an die Rechtsprechung auf Anpassung des Artikels endet und/oder eine andere Form der Partizipation für Pflegekinder gesucht werden muss.

1.3 Fragestellung

Im Rahmen dieser Arbeit werden Fragen erarbeitet, welche in den folgenden Kapiteln beantwortet werden. Diese beziehen sich sowohl auf die theoretischen Grundlagen als auch auf die empirische Forschung und die Praxisrelevanz:

Theoriefragen

- Weshalb werden aus Sicht der Sozialen Arbeit Vertrauenspersonen und Partizipation im Kindesschutz benötigt?
- Wann sollten Kinder nach der Bestimmung der Gesetzgeberin eine Vertrauensperson erhalten?
- Wer kann Vertrauensperson sein und welche Rolle nimmt diese nach der Intention der Gesetzgeberin ein?

Forschungsfrage

Inwiefern werden diese gesetzgeberischen Bestimmungen durch die Kindesschutzbehörden und die Sozialabklärenden in der Deutschschweiz umgesetzt?

Praxisfragen

- Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus etwaigen Unterschieden in der Umsetzung?
- Wie können Fachpersonen der Sozialen Arbeit die Idee der Vertrauenspersonen in der Praxis umsetzen?

1.4 Aufbau der Arbeit

Die Arbeit besteht aus einem Literatur- und einem Forschungsteil. Direkt zu Beginn werden die zentralen Begriffe erläutert. Dies soll das Verständnis für die weitere Arbeit stärken und Unklarheiten beseitigen. Bevor der eigentliche sozialarbeiterische Bereich ausformuliert wird, werden im dritten Kapitel die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den Vertrauenspersonen dargestellt. Im vierten Kapitel wird die sozialarbeiterische Perspektive auf das Thema der Vertrauenspersonen beschrieben, indem die Situation, in der sich fremdplatzierte Kinder befinden, und die Bedeutung von Partizipation in diesem Prozess geschildert werden. Dazu wird die Vertrauensperson als Mittel der Partizipation aus Sicht der Sozialen Arbeit erörtert. Der anschliessende Forschungsteil besteht wiederum aus drei Teilen. Im Forschungsdesign (fünftes Kapitel) werden das Vorgehen und der Rahmen der Forschung benannt. Das sechste Kapitel legt die Forschungsergebnisse dar, die im siebten Kapitel diskutiert und in Bezug zur Literatur gestellt werden. Die Arbeit endet mit den Schlussfolgerungen, die sich für die Praxis der Sozialen Arbeit ergeben.

2. Definitionen

In dieser Arbeit liegt der Fokus auf den Begriffen Kindeswohl, Fremdplatzierung, Vertrauensperson und Partizipation. Diese werden im Folgenden definiert und in den Kontext dieser Arbeit gestellt.

2.1.1 Kindeswohl

Der Begriff des Kindeswohls ist im Bereich des Kindesschutzes von zentraler Bedeutung. Er stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar. Dies bedeutet, dass er für jedes Kind individuell konkretisiert werden muss. Rechtlich wird das Kindeswohl aus Art. 302 ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) hergeleitet. In diesem Artikel steht, Kinder seien «ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen». Das Kindeswohl umfasst die körperliche, die geistige und die sittliche Entfaltung der Kinder (Rosch & Hauri, 2016, S. 412). Dettenborn (2017) beschreibt das Kindeswohl als:

[...] für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen [...]. Als günstig wird verstanden, wenn die Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse insoweit ermöglichen, dass die sozialen und altersmässigen Durchschnittserwartungen an körperliche, seelische und geistige Entwicklung erfüllt werden. (S. 51)

2.1.2 Fremdplatzierung

Mit Fremdplatzierung ist das Aufwachsen eines Kindes an einem Ort ausserhalb der leiblichen Familie gemeint. Mögliche Orte für eine Fremdplatzierung sind ein Heim oder eine Pflegefamilie (Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK] & Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], 2020). Aus dieser Definition ergibt sich auch der gebräuchliche Begriff der ausserfamiliären Unterbringung. Unterschieden wird zwischen der vereinbarten und der angeordneten Fremdplatzierung. Bei einer vereinbarten Fremdplatzierung liegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht bei den Eltern. Diese bestimmen im Rahmen der elterlichen Sorge, wo ihr Kind aufwachsen soll. Sie können entscheiden, dass es

ausserhalb der Familie untergebracht werden soll. Dabei wird auch von einer freiwilligen Fremdplatzierung gesprochen. Dieser Begriff wird in der folgenden Arbeit für die vereinbarte Fremdplatzierung verwendet. Die Eltern behalten die Verantwortung und werden durch einen Pflegevertrag in ihren Erziehungsaufgaben durch die Pflegefamilie oder das Heim vertreten (SODK & KOKES, 2020, S. 12).

Eine angeordnete Fremdplatzierung ist wiederum gegeben, wenn den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht (ZGB 310) oder das Sorgerecht (Art. 311, 312 ZGB) von einer Behörde oder dem Gericht entzogen wurde und diese das Kind in einer Pflegefamilie oder in einem Heim unterbringen (SODK & KOKES, 2020, S. 13).

Die Differenzierung zwischen freiwilliger und angeordneter Fremdplatzierung ist für die vorliegende Arbeit bedeutend. Artikel 1a Abs. 2 PAVO gilt nach Karin Anderer für Kinder, welche aufgrund einer behördlichen Anordnung in einer Pflegefamilie oder einem Heim betreut werden (2014, S. 629). Somit gilt der behördliche Auftrag einer Vertrauensperson nur bei angeordneten Fremdplatzierungen und nicht bei freiwilligen. Sofern eine Behörde auch bei freiwilligen Platzierungen involviert ist, wird laut Lehre auch diesen eine Vertrauensperson zugeordnet. Jedoch ist nicht bei jeder freiwilligen Platzierung die Behörde aktiv. Ob oder wann die Behörde involviert ist, wird im Verlauf der vorliegenden Arbeit mehrfach aufgegriffen. Weitere Ausführungen dazu folgen in Kapitel 3.7. Die Vertrauensperson wird folglich von der Behörde, sofern diese tätig ist, bei einer Fremdplatzierung zugewiesen. Die Bedeutung der Vertrauensperson wird folgend beschrieben.

2.1.3 Vertrauensperson

Der Begriff der Vertrauensperson stammt aus dem Recht. In Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO heisst es, dass einem Kind, welches in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird, von der Behörde eine Vertrauensperson zugewiesen wird. Unter einer Vertrauensperson wird nach Gassner (2018) eine Person verstanden, die ein Vertrauensverhältnis zu dem betreffenden Kind hat oder bei der sich ein Vertrauensverhältnis mindestens bereits entwickelt. Die Vertrauenspersonen stellen für das Kind eine Ansprechperson bei Fragen und Problemen dar. Zudem sorgen sie dafür, dass das betroffene Kind an wesentlichen Entscheidungen über sein Leben altersgerecht

beteiligt wird (Anderer, 2014, S. 629). Die Aufgabe der Vertrauensperson ist es somit, die Partizipation des Kindes sicherzustellen (S. 207). Was Partizipation und Mitwirkung bedeuten, wird im nächsten Abschnitt erläutert.

2.1.4 Partizipation und Mitwirkung

Als Partizipation im Sinne dieser Arbeit wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozessen verstanden, die sie selbst betreffen (SODK & KOKES, 2020, S. 19). Für Partizipation werden auch die Begriffe Teilhabe, Mitwirkung und Beteiligung benützt, wobei in der Literatur nicht abschliessend geklärt ist, ob es sich dabei um Synonyme handelt oder ob es feine Unterschiede gibt (Ullenboom, 2013, S. 16). In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff der Mitwirkung synonym verwendet. Wigger teilt die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in folgende sechs Stufen ein:

- Kinder und Jugendliche werden über die sie betreffenden Angelegenheiten angemessen informiert, so dass sie den Sachverhalt verstehen können.
- 2. Kindern und Jugendlichen wird **zugehört**, um herauszufinden, was sie zu einem konkreten Sachverhalt sagen möchten.
- 3. Kinder und Jugendliche werden darin **unterstützt**, ihre Sichtweise zu einem konkreten Sachverhalt **auszudrücken**.
- 4. Die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen wird bei Entscheidungen konkreter Sachverhalte regelmässig **einbezogen**.
- Kinder und Jugendliche werden systematisch an Entscheidungsprozessen beteiligt.
- Mit Kindern und Jugendlichen wird die Entscheidungsmacht in konkreten Sachfragen gleichwertig mit Erwachsenen geteilt. (S. 18–19, 2012)

Laut Wigger wird an diesem Modell ersichtlich, dass die Stufen aufeinander aufbauen und dass sie konkret unterstützende Handlungen von Erwachsenen voraussetzen. Die ersten drei Stufen stellen die Grundlage für eine Mitwirkung dar, da ohne Informationen, ohne Zuhörer/-innen und Unterstützer/-innen, die

helfen sich auszudrücken, keine Partizipation stattfinden kann (S. 19, 2012). Die letzten drei Stufen stehen für die Umsetzung der Mitwirkung. Wie diese Mitwirkung rechtlich verankert ist, wird im folgenden Kapitel 3 erläutert.

3. Rechtliche Regelungen zur Vertrauensperson

3.1 Rechtlicher Anspruch

Der rechtliche Anspruch auf eine Vertrauensperson ist in Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO festgehalten. Dieser Artikel besagt, dass die Kindesschutzbehörde dem Kind, welches in einem Heim oder in einer Pflegefamilie betreut wird, eine Vertrauensperson zuweist. Der Artikel trat im Rahmen der Revision der Pflegekinderverordnung am 1. Januar 2013 in Kraft. Um den Artikel und die Einordnung im Recht nachvollziehen zu können, wird folgend auf die Hintergründe des Inkrafttretens eingegangen.

Gemäss dem Bundesamt für Justiz (BJ; ohne Datum) erfolgte diese Revision aufgrund von zwei in Kraft getretenen internationalen Übereinkommen, welche eine Bedeutung für den Kindesschutz und für die Fremdbetreuung haben. Dies sind das Haager Kindesschutzübereinkommen (vom 19. Oktober 1996) und das Übereinkommen über die Rechte der Kinder (UN-KRK, vom 20. November 1989; S. 1). In Art. 12 der UN-KRK ist das Recht auf Partizipation unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes verankert. Dieses Kinderrecht wurde unter anderem mittels Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO umgesetzt. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Pflegekinderverordnung unterstand die PAVO als Teil des Kindesschutzrechts dem ZBG. Mit der Revision wurde laut Bundesamt für Justiz das Kindeswohl im Bereich der Fremdplatzierung explizit verankert. Damit wird nochmals verdeutlicht, dass sich alle Handlungen in der Fremdbetreuung am Kindeswohl orientieren (BJ, ohne Datum, S. 3). Mit dem Wissen um das Recht auf Partizipation und die Betonung des Kindeswohls wird in dieser Arbeit der Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO weiter bestimmt.

Im Gesetz wird die Vertrauensperson als solche weder beschrieben noch an Voraussetzungen geknüpft. Auch die Lehre gibt nur wenige Informationen über die Vertrauensperson. Das Bundesamt für Justiz (ohne Datum) umschreibt sie grob. Auch Gassner (2018) und Anderer (2014) halten für die Auswahl der Vertrauensperson Voraussetzungen sowie grobe Umschreibungen der Tätigkeitsfelder fest.

3.2 Voraussetzungen einer Vertrauensperson

Die wenigen Informationen über die Voraussetzungen einer Vertrauensperson sind einheitlich und klar. Zum einen müssen Vertrauenspersonen mündige und handlungsfähige Personen sein (Anderer, 2014, S. 629). Des Weiteren kommen nur Personen «ausserhalb des Systems» in Frage. Dies soll sicherstellen, dass die fremdplatzierten Kinder eine neutrale und objektive Ansprechperson an ihrer Seite haben. Laut dem Bundesamt für Justiz (ohne Datum) werden die Personen innerhalb einer Einrichtung als Teil des Systems angesehen und sind somit nicht objektiv neutral (S. 3). Die Vertrauensperson sollte zudem in keinem Interessenskonflikt mit der Behörde oder der Pflegefamilie stehen. Ihre Position ist idealerweise als eine Art Puffer zwischen Herkunftsfamilie, Heim oder Pflegefamilie, Behörde und fremdplatziertem Kind gedacht (Gassner, 2018, S. 211). Nicht als Vertrauensperson in Frage kommen die Beistandsperson (rechtlich beauftrage Person, die dem Kind in einem Prozess hilft und Beistand leistet), die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern. Im Sinne des Gesetzgebers ist auch kein professioneller Dienstleistungserbringer als Vertrauensperson angedacht (Gassner, 2018, S. 211). Als Beispiel für Vertrauenspersonen werden stattdessen bekannte und befreundete Personen der Familie, eine mit dem Kind verwandte Person, aber auch eine Lehrperson genannt (S. 3). Eine weitere Voraussetzung ist das Bestehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem fremdplatzierten Kind und der Vertrauensperson. Sofern dieses noch nicht vorliegt, sollte es sich zumindest bereits anbahnen (Gassner, 2018, S. 211).

Das fremdplatzierte Kind kann laut Gassner (2018) einen Wunsch äussern, wen es sich als Vertrauensperson wünscht. Dies gilt sowohl für ein urteilsfähiges als auch für ein urteilsunfähiges Kind. Die Urteilsfähigkeit ist nicht massgebend für die Bindungsbeziehungen eines Kindes (S. 212). Das Bundesamt für Justiz erwähnt lediglich, dass insbesondere der Wunsch von urteilsfähigen Kindern geprüft werden muss (ohne Datum, S. 3). Gassner (2018) geht weiter und hält fest, dass das Kind angehört und nach Wünschen gefragt werden muss, wenn es keinen Wunsch von sich aus äussert. Dies sei Teil des rechtlichen Gehörs des Kindes. Wird das Kindeswohl von der gewünschten Person gefährdet, darf die Behörde die Person nicht als Vertrauensperson einsetzen.

Sprechen jedoch keine gewichtigen Gründe gegen den Vorschlag des Kindes, muss die Behörde dem Wunsch entsprechen (S. 212–213).

3.3 Funktionen einer Vertrauensperson

Nachdem definiert wurde, wer eine Vertrauensperson sein kann, stellt sich die Frage, was ihre Aufgaben sein sollen. Das Bundesamt für Justiz (ohne Datum) beschreibt die Vertrauensperson kurz und implizit: Sie soll eine Ansprechperson für das Kind sein und ihm helfen, seine Rechte durchzusetzen (S. 3). Gassner (2018) wird bei der Ausgabenbeschreibung konkreter: Die Vertrauensperson soll für Fragen und Probleme des fremdplatzierten Kindes als Ansprechperson fungieren. Ihre Aufgaben sind folglich beratend und unterstützend. Es besteht aber keine gesetzliche Beistandspflicht, sondern das Verhältnis ist vielmehr moralischer Natur (S. 213). Anderer (2014) fasst die Aufgabe der Vertrauensperson wie folgt zusammen: Das Kind soll sich bei Fragen und Problemen an die Vertrauensperson wenden können und diese soll dafür sorgen, dass das Kind in allen massgebenden Entscheidungen mit Auswirkungen auf sein Leben altersgerecht beteiligt wird (S. 629).

3.4 Rechte und Pflichten der Vertrauensperson

Im Zusammenhang mit der Funktion der Vertrauensperson wird nur von Gassner (2018) das Thema der Rechte und der Pflichten aufgenommen. Aufgrund der Funktionen schliesst er, dass der Vertrauensperson keine speziellen Rechte oder Pflichten zukommen. Die Aufgabe beschränkt sich auf eine Beratungsleistung. Die Vertrauensperson begleitet das Kind zwar in seiner Rechtsausübung, ist aber keine Kindesvertretung. So stehen der Vertrauensperson folglich keine Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten zu. Sie hat kein Antragsrecht oder Recht auf Akteneinsicht. Die Vertrauensperson steht auch nicht unter Kontrolle der Behörde. Doch als nahestehende Person kann sie Beschwerde gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde erheben. Um die Funktion als zentrale Ansprechperson für das Kind ausüben zu können, braucht die Vertrauensperson den Kontakt zum Pflegekind. Die Pflegeeltern bzw. die Einrichtung, die Eltern und die KESB müssen darum bemüht sein, diesen Kontakt zu ermöglichen. Ein grundsätzliches Recht auf Kontakt hat die Vertrauensperson aber nicht.

Des Weiteren thematisiert Gassner die Frage bezüglich der Entschädigung der Leistung. Aufgrund der moralischen Natur der Beratungsleistung ist hierbei von einem unentgeltlichen Auftrag auszugehen (S. 215–216).

Sobald es um die Haftung geht, wird die rechtliche Einordnung der Beratungsleistung entscheidend. Gassner (2018) ordnet die Beratungsleistung als eine Gefälligkeit ein, da es sich um eine unentgeltliche, gelegentliche und uneigennützige Leistung handelt. Von Seiten der Vertrauensperson sowie des fremdplatzierten Kindes besteht kein Rechtsbindungswille. Da bei einer Gefälligkeit kein Vertragsverhältnis vorliegt, haftet die Vertrauensperson aus unerlaubter Handlung laut Art. 41 OR (S. 214,216).

3.5 Regelung, wenn keine Vertrauensperson gefunden wird

Es kann sein, dass für ein fremdplatziertes Kind keine Vertrauensperson gefunden oder ernannt werden kann. Ein möglicher Grund ist, dass die vom Kind gewünschte Person von der Behörde als nicht geeignet angesehen wird, weil sie nicht die Voraussetzungen erfüllt oder das Kindeswohl gefährdet (Gassner, 2018, S. 212–213). Ist also die vorgeschlagene Person noch nicht mündig und handlungsfähig oder ist sie ein Teil des Systems, besteht kein Vertrauensverhältnis oder gefährdet sie das Kindeswohl, wird sie nicht als Vertrauensperson eingesetzt. Gemäss dem Bundesamt für Justiz (ohne Datum) muss in einem solchen Fall das Kind wenigstens wissen, wie es den Beistand oder die Beiständin oder die Kindesschutzbehörde erreichen kann (S. 3–4). Dies sollte die Regel im Ausnahmefall darstellen.

3.6 Abgrenzung zu anderen Rechtsartikeln

Im Recht gibt es neben der Vertrauensperson weitere Rechtsartikel, deren Zweck es ist, die Kinder und die Jugendlichen am Prozess zu beteiligen und ihnen eine Stimme zu geben. Im Rahmen dieser Arbeit wird folgend auf die Beistandsperson, die Kindesvertretung und die Anhörung bei der Behörde sowie auf die Abgrenzung zur Vertrauensperson eingegangen.

Abgrenzung Beistandschaft

In vielen Fällen sind oder werden bei einer behördlichen Platzierung Beistandspersonen eingesetzt. Gemäss Rosch und Hauri (2018) scheint es in Fachkreisen jedoch Unklarheiten zu geben, ob die Vertrauensperson die Beiständin bzw. der Beistand (im Sinne einer Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 oder 2) oder eine andere Person sein soll (S. 471). Die Mitwirkung der Kinder ist nach Rosch und Hauri (2018) eine zentrale Aufgabe der Beistandsperson und besonders bei einer ausserfamiliären Platzierung sicherzustellen. Genannt werden sechs Formen der Beteiligung von Kindern, an denen sich die Beistandsperson orientieren kann. (Diese Punkte greift ebenfalls Wigger als Schritte der Partizipation auf, wie in Kapitel 2.1.4 beschrieben wurde)

- « 1. Das Kind angemessen informieren, sodass es die Information verstehen kann.
 - 2. Dem Kind zuhören, um herauszufinden, was es sagen möchte.
 - 3. Das Kind darin unterstützen, seine Sichtweise auszudrücken.
 - 4. Die Sichtweise des Kindes bei Entscheidungen einbeziehen und einbringen.
 - 5. Das Kind systematisch in Entscheidungen involvieren.
 - 6. Das Kind an der Macht und Verantwortung für Entscheidungen beteiligen, ohne aber dem Kind die Verantwortung für Entscheidungen zu delegieren.» (S. 479)

Die Aufgaben der Beistandsperson hinsichtlich der Partizipation sind somit umfangreich und lassen darauf schliessen, dass die Beistandsperson bereits die Aufgaben der Vertrauensperson abdeckt. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) führen jedoch explizit aus, dass die Rolle der Vertrauensperson aufgrund von Interessenkonflikten grundsätzlich nicht von einer Beistandsperson übernommen werden sollte. Eine Beistandsperson muss mit dem gesamten familiären System arbeiten, die Hilfe planen und deren Umsetzung gewährleisten. Die Vertrauensperson wiederum sollte nur das Kind oder den Jugendlichen vertreten und dessen Sichtweise einnehmen. Des Weiteren sollte eine Vertrauensperson kein Leistungserbringer sein.

Ausnahmen sollen zwar zulässig sein, so dass beim Fehlen einer Vertrauensperson der Beistand als Person des Vertrauens eingesetzt werden kann. In einem solchen Fall muss allerdings dem bestehenden Interessenkonflikt mit erhöhter Sorgfalt begegnet werden (S. 25).

Abgrenzung Kindesvertretung

Gemäss ZGB 314abis Abs. 2 ist es Aufgabe der Kindesschutzbehörde, die Anordnung einer Vertretung zu prüfen, wenn eine Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist. Nach Gassner (2018) liegt das Einsetzen einer Kindesvertretung im Ermessen der Behörde und ist nicht zwingend (S. 204). Die Aufgaben der Kindesvertretung teilen die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) in ein dreidimensionales Handlungsmodell. Die erste Teilaufgabe ist die Aufdeckung der Fallkonstellation, um von der Situation des Kindes ein unabhängiges Bild zu erhalten. Die zweite Teilaufgabe ist die anwaltliche Vertretung des Kindes. Dazu gehören die Ermittlung des Kindeswillens und das Finden einer kindgerechten Perspektive. Die letzte Teilaufgabe nennt sich (Sozialgeflechtsarbeit) und meint beratende sowie mediative Aspekte in der Zusammenarbeit mit den Eltern (S. 26). Wird dieser Aufgabenkatalog mit dem der Vertrauensperson (s. Kapitel 3.3) verglichen, zeigt sich, dass es zu Überschneidungen in den Aufgabenbereichen kommt. Auch die Vertrauensperson soll die Kinder und die Jugendlichen dabei unterstützen, ihre Rechte durchzusetzen. Der Unterschied liegt in der Beziehung und der Dauer der Verfahrensbegleitung. Die Vertrauensperson soll eine Konstante im Prozess der Kinder und Jugendlichen sein. Es wird explizit ein Vertrauensverhältnis verlangt. Die Kindesvertretung ist nach Abschluss des Verfahrens in der Behörde nicht mehr involviert.

Weitere Abgrenzungen

Im Rahmen des Forschungsteils dieser Arbeit wurde von befragten Behördenmitgliedern mehrmals die allgemeine Beteiligung der Kinder im Prozess erwähnt, insbesondere das rechtliche Gehör und die Pflegekinderaufsicht. Daher soll hier zur Abgrenzung auch darauf eingegangen werden.

Abgrenzung zum rechtlichen Gehör in der Anhörung:

Kinder und Jugendliche haben nach ZGB 314a Abs. 1 in einem Kindesschutzverfahren das Recht darauf, von der Kindesschutzbehörde angehört zu werden, solange nicht ihr Alter oder andere wesentliche Gründe dagegensprechen. Dies beinhaltet auch die Fremdplatzierung. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Kinder ab dem sechsten Lebensjahr anzuhören (BGE 131 III 553 [557], E. 1.2.3; BGer, 10. Januar 2014 [5A_561/2013], E. 4.1; 26. September 2013 [5A_463/2013], E. 4.1; 6. August 2013 [5A_473/2013], E. 3.) Gemäss Gassner (2018) müssen die Kinder und die Jugendlichen vor, während und nach der Fremdunterbringung in den Prozess einbezogen werden. Es heisst, dass das Kind in sämtlichen Verfahren, von denen es betroffen ist, angehört werden muss. Dies sind «insbesondere die Pflegekinderaufsicht, die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts, die Rückführung zu den Eltern, der persönliche Verkehr zu den Eltern oder Dritten sowie die Ernennung eines Beistands oder eines Vormunds» (S. 202). Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Kinder und Jugendlichen durch das rechtliche Gehör im Prozess informiert und angehört werden. Wie in Kapitel 3.3 beschrieben wurde, hat die Vertrauensperson eine beratende und unterstützende Rolle. Sie soll den Kindern und Jugendlichen als vertrauenswürdige Ansprechperson dienen und ihnen helfen, sich zu beteiligen. Die Vertrauensperson sollte dem Kind ermöglichen, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs auszudrücken, damit es gehört wird. Diese partizipativen Aufgaben gehen somit weiter als das rechtliche Gehör.

Abgrenzung zur Pflegekinderaufsicht:

Die Pflegekinderaufsicht i.e.S. ist Aufgabe der Behörde Art. 2 PAVO. Gemäss Gassner (2018) darf die Kindesschutzbehörde einzelne Aufgaben im Bereich des Pflegekinderwesens aber an geeignete Personen oder Stellen delegieren. Der Umfang dieser Delegation richtet sich nach kantonalem Recht. So kann die Kindesschutzbehörde beispielsweise Eignungsabklärungen der Pflegeeltern, die Gestaltung des Platzierungsprozesses sowie die Betreuung und die Begleitung des Pflegeverhältnisses an eine Stelle für Pflegekinderaufsicht delegieren (S. 35–36). Der Aufgabenumfang der

beauftragten Stelle wird nicht einheitlich festgehalten und unterscheidet sich aufgrund der kantonalen Gesetzgebung. Eine Abgrenzung müsste für jeden Kanton formuliert werden, weswegen hier nicht weiter darauf eingegangen wird.

3.7 Kritik aus der Lehre

Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO soll, wie beschrieben wurde, die Partizipation von fremdplatzierten Kindern stärken. Laut dem Bundesamt für Justiz (ohne Datum) gilt die behördliche Verantwortung zum Einsetzen einer Vertrauensperson nur bei Fremdplatzierungen auf behördliche Anordnung (S. 3). Anderer (2014) stellt klar, dass behördlich platzierten Kindern bereits vom Bundesrecht Verfahrensrechte zukommen, welche ihnen Partizipation ermöglichen. Zunächst sind die Kinder im Kindesschutzverfahren Verfahrenssubjekte und müssen einbezogen werden. Sie werden also im Rahmen des Verfahrens altersgerecht angehört. Zusätzlich die Kindesschutzbehörde eine Kindesvertretung prüfen, wenn eine Fremdplatzierung Gegenstand des Verfahrens ist. Anderer kritisiert allerdings, dass der Artikel bei freiwilligen Platzierungen nicht anwendbar ist. Gerade in diesen Fällen kann das Kind nicht am Verfahren teilhaben. Diese Kinder haben zudem keine Beiständin oder keinen Beistand. Für sie stellt die Trennung von der Herkunftsfamilie aber ebenfalls eine drastische Veränderung dar, so dass gerade sie eine Vertrauensperson benötigen (S. 631).

Dem entgegengesetzt hält Gassner (2018) fest, dass die Kindesschutzbehörde sowohl bei behördlichen als auch bei freiwilligen Platzierungen dem Kind eine Vertrauensperson zuteilen müsse. Ebenso empfehlen die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) die Anwendung sowohl im behördlichen als auch im freiwilligen Kontext (S. 25).

Ob eine Vertrauensperson auch bei einer freiwilligen Platzierung von der Behörde zugewiesen werden muss, ist in der Literatur folglich strittig. Gemäss Gesetz (Art. 2 Abs. 1 und 2 PAVO) stellt die Behörde die Pflegekinderaufsicht im eigentlichen Sinne dar und ist für sämtliche Fremdplatzierungen zuständig, wobei der Kanton diese Aufgabe auch

Marianne Stahl

einer anderen geeigneten Stelle übertragen kann. Die Situation um die Aufgabenverteilung ist komplex und führt zu Unklarheiten bei der Umsetzung.

Trotz dieser Unschärfen lässt sich ein Bild über die rechtliche Ausgestaltung der Vertrauensperson gewinnen. Nachdem der rechtliche Rahmen beschrieben wurde, bleibt die Frage nach dem Bedarf einer Vertrauensperson aus der Sicht der Sozialen Arbeit.

4. Sozialarbeiterische Sicht auf die Vertrauensperson

Vertrauenspersonen sollen dem Kind im Verfahren und im Verlauf einer Fremdplatzierung als Ansprechperson beistehen und ihm bei der Ausübung von Partizipation helfen. Dies entspricht den Werten der Sozialen Arbeit, welche im Berufskodex von AvenirSocial niedergeschrieben sind. Hier ist als Leitidee die Unterstützung anderer bei der Befriedigung existenzieller Bedürfnisse verankert. Als existenzielles Bedürfnis werden der Grundsatz der Selbstbestimmung und die Partizipation aufgeführt (AvenirSocial, 2010, S. 7 u. 10). Auf diesem Berufskodex gründen die Aufgabe der Sozialen Arbeit und ihre Involviertheit im Prozess.

Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind im Prozess einer Fremdplatzierung meist abklärend, beratend und/oder begleitend involviert. In der Behörde selbst sind zum Teil Sozialarbeiter/-innen tätig und obwohl die Behörde die Vertrauenspersonen zuweist, halten meist die am Platzierungsprozess beteiligten Fachpersonen Ausschau nach Vertrauenspersonen. Die Fachpersonen der Sozialen Arbeit beschäftigen sich mit dem sozialen Netzwerk der Kinder in Not und sind meist nah am Prozess.

Es stellt sich die Frage, weshalb aus Sicht der Sozialen Arbeit für fremdplatzierte Kinder eine explizite Ansprechperson und eine Unterstützung bei der Partizipation benötigt werden. Dieser Frage wird in den folgenden Unterkapiteln nachgegangen, indem die Schritte einer Fremdplatzierung aus Sicht des Kindeswohls chronologisch nachvollzogen werden. Das Kapitel schliesst mit der Überlegung ab, ob Vertrauenspersonen zu einer gelungenen Partizipation beitragen.

4.1 Grund der Fremdplatzierung

Kinder und Jugendliche werden nicht ohne Grund fremdplatziert. Das Kindeswohl ist ein zentraler Orientierungspunkt in dem Prozess und wird daher im Folgenden als Grund für eine Fremdplatzierung erläutert.

Die Gründe für eine Fremdplatzierung können vielfältig sein. Es gibt freiwillige Fremdplatzierungen ohne Einbezug der Kindesschutzbehörde, freiwillige Fremdplatzierungen mit Einbezug der Kindesschutzbehörde (zum Beispiel auf Anraten

Marianne Stahl

der Behörde) und behördlich angeordnete Fremdplatzierungen (weiter beschrieben in Kapitel 2.1.2). Im ersten Fall, einer freiwilligen Fremdplatzierung ohne Einbezug der Kindesschutzbehörde, wird das Kindeswohl in der Regel nicht von einer aussenstehenden Stelle beurteilt. Die Fremdplatzierung geschieht auf Wunsch der Eltern aufgrund von Überforderung, fehlenden Ressourcen oder anderen persönlichen Gründen. Obwohl in dieser Situation das Kindeswohl nicht von externen Fachpersonen überprüft wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich einzelne Kinder und Jugendliche bei einer freiwilligen Fremdplatzierung vorgängig bereits in einer belastenden Situation befunden haben.

Bei Fremdplatzierungen, an denen die Behörde beteiligt ist, sei dies freiwillig oder anordnend, liegt die Ursache grundsätzlich in einer unmittelbar drohenden oder bestehenden Kindeswohlgefährdung. Rechtlich sieht die Situation dann wie folgt aus: Gemäss Art. 302 ZGB sind für das Kindeswohl in erster Linie die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten zuständig. Sind diese nicht in der Lage, das Wohl des Kindes ausreichend zu gewährleisten, wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen (Rosch & Hauri, 2016, S. 415). In diesem Fall kann ein Gericht oder eine Behörde geeignete zivilrechtliche Massnahmen ergreifen. Diese reichen von einer Ermahnung über eine Erziehungsbeistandschaft bis zum Entzug des Sorgerechts (Rosch & Hauri, 2016, S. 421–449). Es wird zur Aufgabe des Gerichts oder der Behörde, das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 3 Abs. 1 UN-KRK, Art. 307 ZGB).

Kindeswohlgefährdungen entstehen oder drohen aufgrund von Vernachlässigung, körperlicher, psychischer und emotionaler Gewalt oder sexuellem Missbrauch. Die entsprechenden Kinder sind aufgrund ihrer negativen Erfahrungen besonders vulnerabel. Die Leitidee der Sozialen Arbeit im Berufskodex von AvenirSocial (2010) lautet:

«Alle Menschen haben Anrecht auf die Befriedigung existentieller Bedürfnisse sowie auf Integrität und Integration in ein soziales Umfeld. Gleichzeitig sind Menschen verpflichtet, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen» (S. 7).

Bei Kindern, welche unter einer Kindeswohlgefährdung leiden oder bei denen eine Kindeswohlgefährdung droht, ist in der Regel mindestens ein Grundbedürfnis nicht befriedigt. Fachpersonen der Sozialen Arbeit sind verpflichtet, die betroffenen Kinder bei der Verwirklichung ihres Anrechts auf die Grundrechte zu unterstützen. Das Ziel einer Fremdplatzierung ist es, dass das Kind in seinen Grundbedürfnissen wieder befriedigt werden kann. Neben den Grundbedürfnissen gibt es weitere Bedürfnisse, welche besonders für solch vulnerable Kinder von Bedeutung sind. So fehlt es Pflegekindern aufgrund ihrer Vorgeschichte teils an Sicherheit, sie haben bereits einen Leidensweg durch die Gefährdung hinter sich oder haben Strategien entwickeln müssen, um mit der Situation umzugehen. Eine Vertrauensperson kann mithelfen, die biopsychosozialen Bedürfnisse der Kinder zu befriedigen. Die biopsychosozialen Bedürfnisse sind nach Beate Schmocker (2011) jene nach emotionaler Zuwendung, spontaner Hilfe, sozialer Teilhabe, nach Fairness und nach Austauschgerechtigkeit (S. 43). Die Vertrauensperson kann den Kindern helfen, am Prozess teilzuhaben und sich in den Prozessschritten zu Wort zu melden, indem sie sie bestärkt und berät.

Die Beachtung des Kindeswohls zieht sich durch den gesamten Prozess einer Fremdplatzierung und muss in jedem Schritt beachtet werden. Nachdem die Gründe einer Fremdplatzierung und die vulnerable Ausgangssituation der Kinder und Jugendlichen beleuchtet wurden, folgt nun der nächste Schritt im Prozess der Fremdplatzierung.

4.2 Kinder im Wechsel in die Fremdplatzierung

Im vorherigen Abschnitt wurde bezüglich des Kindeswohls bereits die vulnerable Grundsituation von Kindern beschrieben, welche fremdplatziert werden müssen. In dieser schwierigen Ausgangsposition werden die Kinder mit dem Wechsel in eine Fremdplatzierung konfrontiert. Folgend wird daher die Situation der Kinder beim Wechsel in eine Fremdunterbringung betrachtet.

Der Wechsel in eine Fremdunterbringung stellt für die betroffenen Kinder einen Ausnahmezustand dar. Für sie ändern sich auf einen Schlag alle Lebensumstände. Bestehende Beziehungen zu Bindungspersonen wandeln sich und es kann zum Verlust

Marianne Stahl

von Bindungspersonen kommen (Brunner, 2016, S. 125). Je nach Alter der Kinder kann sich dieser Verlust unterschiedlich auswirken. Besonders bei kleinen Kindern ist der Verlust der primären Bezugsperson mit erhöhtem Stress verbunden (Nowacki, 2018, S. 64). Bettina Bonus (2006) geht weiter und beschreibt, dass alle Kinder, die in einem frühen Lebensalter (vor dem vollendeten siebten Lebensjahr) platziert werden, im Platzierungsprozess eine Frühtraumatisierung erleben. Die Trennung von der leiblichen Mutter stellt laut ihr eine zentrale Frühtraumatisierung dar. Dabei sei zu erwähnen, dass es neben dem Trennungstrauma manchmal vor der Trennung zu grösseren Traumata gekommen ist (S. 51–52). Neben dem Beziehungsabbruch gegenüber der Herkunftsfamilie gilt es für die Kinder, sich auf neue Beziehungen einzulassen. Hinzu kommen die Belastungen aus der Vergangenheit, da die Kinder nicht ohne Grund aus den Herkunftsfamilien genommen werden. Die Kinder müssen ab diesem Zeitpunkt mit der Herausforderung einer zweigeteilten Familiensituation umgehen (Brunner, 2016, S. 125).

In diesem Ausnahmezustand sind für die Kinder eine Orientierung und ein Verständnis der Situation elementar. Dies hilft ihnen dabei, mit der Situation umzugehen. Dazu benötigen sie einen ehrlichen und altersgerechten Dialog, bei welchem die Realität weder beschönigt noch verteufelt wird. Relevante Themen sind dabei die Gründe für die Fremdplatzierung, das neue Lebensumfeld und das Verhältnis zu den Eltern. Besonders junge Kinder dürfen hierbei nicht vergessen werden. Diese verstehen oft mehr, als sie selbst in Worte fassen können (Brunner, 2016, S. 126).

Einzelnen fremdplatzierten Kindern können diese Orientierung und Klarheit nicht unmittelbar gegeben werden. Je nach Umständen kann es sein, dass ein Kind innerhalb kürzester Zeit in eine Fremdunterbringung muss oder dass die Eltern sich gegen die Entscheidung der Kindesschutzbehörde stellen. In diesen Fällen sind weitere Abklärungen erforderlich und es kann zu längeren Gerichtsverfahren kommen. Diese Situation wird für die betroffenen Kinder zu einer langen Phase der Unsicherheit und kann zu auffälligem Verhalten führen, da sie unsicher und misstrauisch werden. Dies kann bis zum Verlust des Vertrauens führen, dass Erwachsene eine sichere Basis geben können. Ist das Vertrauen in die Erwachsenen verloren, wird auch das Gelingen einer

Fremdunterbringung deutlich erschwert (Nowacki, 2018, S. 64). Kinder und Jugendliche in einer solchen Situation brauchen Informationen und Partizipation.

Elisabeth Helming und Heinz Kindler (2014) haben festgesellt, dass Kinder im Übergang in die Fremdplatzierung nicht genügend unterstützt und einbezogen werden. Wenn sich die Kinder in der Entscheidung über die Fremdplatzierung nur als Objekt wahrnehmen und ungenügende Beachtung erhalten, stärkt dies ihr Gefühl, ausgeliefert zu sein, und es entstehen zusätzliche Belastungen (S. 86). Weiter führen die Autoren aus, dass unter den Fachpersonen meist das Verhältnis unter den Erwachsenen im Vordergrund steht. Als Gründe dafür werden die Schonung der Kinder vor der Realität und die mangelnden Fähigkeiten der Fachpersonen genannt, ernsthafte Gespräche mit den Kindern zu führen (S. 87–88).

Eine Vertrauensperson könnte dabei helfen, den Kindern beim Wechsel in eine ausserfamiliäre Unterbringung Orientierung zu bieten, und als Ansprechperson zu dienen. Zur Vertrauensperson besteht bereits eine starke Beziehung und sie hat im Idealfall keine Hemmungen, mit dem Kind zu reden, oder weiss zumindest, wie dies am besten geschieht. Es kann eine entscheidende Stütze für die Pflegekinder sein, eine konstante Person an ihrer Seite zu haben, an welche sie sich jederzeit offen wenden können.

Der Wechsel in eine Fremdunterbringung bringt zahlreiche herausfordernde Situationen mit sich. Wie Nowacki (2018) feststellt, haben fremdplatzierte Kinder neben Beziehungsabbrüchen und Unsicherheit auch mit möglichen traumatischen Erfahrungen aus ihren Herkunftsfamilien zu tun (S. 64). In diesem Gefühlschaos kommen sie in ein neues Lebensumfeld und müssen sich in einer neuen Situation zurechtfinden. Folgend wird die Lebenssituation der Pflegekinder in der Fremdunterbringung beschrieben.

4.3 Leben in der Fremdunterbringung

In einer Fremdunterbringung ändert sich für die Pflegekinder die Lebenssituation. Sie müssen sich an neue Strukturen und Regeln gewöhnen, während sie gleichzeitig neue Beziehungen aufbauen. Für Kinder werden meist Pflegefamilien gesucht, Jugendliche werden eher in Heimen untergebracht. Bei der Platzierung in einer Pflegefamilie gehen die Kinder in der Regel durch verschiedene Phasen. Nach Tenhumberg und Michelbrink

(2008) gibt es eine Anfangsphase, in welcher sich das Pflegekind so gut wie möglich der neuen Familie anpasst. Hat es an Sicherheit gewonnen, kann es dazu kommen, dass das Pflegekind Emotionen und Einstellungen von der Herkunftsfamilie auf die Pflegefamilie überträgt und dort auslebt. Dies ist eine sogenannte Übertragungsbeziehung. Sobald das Pflegekind die Vorerfahrungen in der Übertragungsbeziehung ausgelebt hat, startet der Aufbau einer neuen Beziehung mit der Pflegefamilie (S. 116–119). Auch die Heimkinder müssen sich erst an die neuen Strukturen anpassen und Vertrauen zu ihren Bezugspersonen gewinnen. Eine Herausforderung der Heimkinder ist es, mit dem häufigen Wechsel der Bezugspersonen umzugehen (Nowacki, 2007, S. 71).

Es kann vorkommen, dass ein Anpassungsprozess nicht glückt und eine neue Unterbringung für das Pflegekind gesucht werden muss. Nach Nienstedt und Westermann (2013) scheitert das Pflegeverhältnis bei Pflegefamilien meistens aufgrund eines fehlenden Beziehungsaufbaus zwischen Pflegekind und Pflegeeltern. Daraufhin gibt es verschiedene mögliche Reaktionsweisen. Das Scheitern kann verleugnet oder resigniert zur Kenntnis genommen werden, ohne eine Veränderung einzuleiten. Es kann aber auch realistisch wahrgenommen und dementsprechende Konsequenzen können gezogen werden (S. 374–377). Die Unterbringung in einem Heim scheitert meist, wenn die Rahmenbedingungen für das Kind oder den bzw. die Jugendlichen nicht passen. Auch zu erwähnen ist ein möglicher Missbrauch in der neuen Betreuungsform. Dies kann sowohl in der Pflegefamilie als auch im Heim vorkommen. Es gibt bereits Vorabklärungen, damit es nicht so weit kommt. Geschieht dies dennoch, ist nach Fegert und Kemper (2013) das Empowerment zentral. Es geht darum, die Kinder und Jugendlichen bereits präventiv durch Stärkung der Partizipation und Zugang zum Beschwerdesystem zu empowern (S. 221).

Kommt es zum Scheitern einer Fremdunterbringung, bedeutet dies meist den Wechsel in eine neue Fremdunterbringung. Dabei übernehmen nach Nowacki (2012) Fachpersonen aus der Pflegekinderaufsicht die Rolle als Ansprechpartner/-innen für die Kinder. Sie stellen über Aufenthaltswechsel hinaus eine konstante Bezugsperson dar und geben den betroffenen Pflegekindern Halt (S. 18). Für die Pflegekinder ist es folglich essenziell, bei einer Fremdplatzierung von aussenstehenden Personen begleitet zu werden und Ansprechpersonen für Probleme in der neuen ausserfamiliären Unterbringung zu haben.

Wenn eine Fremdunterbringung passt und die Kinder sich in der neuen Betreuungsform wohl fühlen, bleibt Partizipation weiterhin ein zentrales Element in der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit. Nach Wigger (2012) bedeutet Partizipation, die Kinder und die Jugendlichen fortlaufend in ihrer Selbständigkeit zu fördern, um damit die Abhängigkeit zwischen ihnen und den Erwachsenen angemessen abzubauen (S. 21–22). In einem Fremdplatzierungsprozess erleben Pflegekinder eher Unselbstständigkeit. Selbst wenn sie in den Prozess einbezogen werden, treffen die Erwachsenen die Entscheidungen für sie. Umso entscheidender ist es, dass sie in der Fremdplatzierung weitgehend mitwirken können, um sie zur Selbständigkeit zu befähigen.

4.4 Bedeutung von Partizipation bei einer Fremdplatzierung

In den vorherigen Kapiteln wurden die Stadien einer Fremdplatzierung beschrieben und erste Ansätze erfasst, wie die Kinder in diesem Bereich mitwirken können. Diese werden hier aufgenommen und die Bedeutung der Partizipation in der Fremdplatzierung wird vertieft.

Bevor es zu einer verordneten Fremdplatzierung kommt, haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen meist negative Erlebnisse gehabt. Viele wurden von ihren Eltern vernachlässigt, haben Gewalterfahrungen gemacht oder wurden missbraucht. Nach Nienstedt und Westermann (2013) haben insbesondere Kinder und Jugendliche, welche mehrheitlich von ihren Eltern rücksichtslos und überwältigend behandelt wurden, kaum erfahren, dass sie Einfluss auf Menschen haben können und dadurch die Möglichkeit erlangen, in ihren Bedürfnissen und Wünschen befriedigt zu werden (S. 90). Diesen Kindern und Jugendlichen muss erst aufgezeigt werden, dass sie Einfluss nehmen können. Darin sollten sie aktiv ermutigt werden, da sie sich andernfalls im Prozess ohnmächtig fühlen.

Auch im Verfahren der Lösungsfindung liegt der Fokus auf den Erwachsenen, während die Kinder oder die Jugendlichen tendenziell ignoriert werden (Bühler-Niederberger et al., 2014). Um dem Kindeswohl zu entsprechen, müssen die Kinder in das Verfahren einbezogen werden, da eine Lösung für sie gesucht wird. Damit diese passt und sich die

betroffenen Kinder und Jugendlichen gut entwickeln können, muss ihnen die Chance gegeben werden, im Prozess mitzuwirken.

Bei einer Befragung in Deutschland beschrieb die Mehrzahl der fremdplatzierten Kinder den Wechsel aus der Herkunftsfamilie in eine Fremdunterbringung als drastisch. Im Prozess fühlten sie sich ratlos und orientierungslos. Es sei mit ihnen nicht transparent gesprochen worden und sie seien nicht ausreichend einbezogen worden (Helming & Kindler, 2014, S. 84–85). Ist dies nicht gegeben, wird der Prozess auf die meist vorbelasteten Kinder und Jugendlichen zu einer weiteren Belastung. Dies gilt es zu vermeiden. Nach Fegert und Kemper (2013) ist das Empowerment dabei zentral. Dieses meint u. a. die Stärkung der Partizipation sowie Informationen über und Zugang zum Beschwerdesystem (S. 221).

Wenn Kinder die Erfahrung machen, dass sie bei Entscheidungen und Fragen, die sie direkt betreffen, berücksichtigt und ernst genommen werden, können sie sich laut Nienstedt und Westermann (2013) gut entwickeln. Der Einbezug hilft den Kindern auch zu verstehen, was um sie herum passiert, und die Lebensumstände einordnen zu können (S. 92). Die Partizipation des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen ist demnach für das Gelingen einer Fremdplatzierung essenziell.

4.5 Vertrauenspersonen als Mittel einer gelungenen Partizipation?

Das Kind soll laut der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) im Prozess einer Platzierung zu jedem Zeitpunkt altersentsprechend seine Meinung einbringen können (S. 19). An dieser Stelle ergibt sich die Frage, ob die rechtlich beschriebene Vertrauensperson in diesem Rahmen als Mittel einer gelungenen Partizipation angesehen werden kann. Zunächst wird dafür untersucht, was für eine gelungene Partizipation benötigt wird. Danach wird darauf eingegangen, ob das rechtliche Institut der Vertrauensperson dazu geeignet ist, die Partizipation umzusetzen.

Nach den obigen Ausführungen wird klar, wie relevant die Partizipation für Kinder und Jugendliche im Prozess einer Fremdplatzierung ist. Doch stellt sich die Frage, wie

Marianne Stahl

Partizipation gelingt und wie eine Vertrauensperson die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen kann.

Laut der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2020) braucht es für das Gelingen von Partizipation bei den involvierten Personen drei wesentlichen Elemente: Diese sind das Wissen um die Partizipation, die Handlungskompetenzen zur Partizipation und der Willen dazu. Das Wissen meint einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen, entwicklungspsychologischen Bedürfnisse die die und tatsächlichen Handlungsmöglichkeiten des Kindes. Die Handlungskompetenzen zur Partizipation beschreiben die Fähigkeiten, die für Partizipation gebraucht werden. Dies können Gesprächsführungs- oder Diagnostikkompetenzen sein. Der Wille zur Partizipation ist die Haltung, sich auf die Perspektive des oder der Minderjährigen einzulassen, sich damit auseinanderzusetzen und gegebenenfalls Kompromisse einzugehen (S. 19). Je nach Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen können diese ohne Begleitung nicht oder nur in geringem Ausmass partizipieren. Um sich am Prozess Fremdplatzierung zu einer beteiligen, brauchen sie Unterstützung. Die Vertrauensperson kann diese Unterstützung bieten.

Zu den bereits geschilderten Aufgaben einer Vertrauensperson gehört es, dem Pflegekind bei Fragen und Problemen als Ansprechperson zu dienen und dafür zu sorgen, dass es in allen massgebenden Entscheidungen altersgerecht beteiligt wird. Dies impliziert das erste Kriterium für eine gelungene Partizipation, nämlich die Kinder über ihr Partizipationsrecht zu informieren. Die Vertrauensperson kennt im Idealfall die Sorgen und die Fragen des Pflegekindes und informiert es über seine Rechte und darüber, bei welcher Stelle es diese äussern kann. Das zweite Kriterium einer gelungenen Partizipation, die Handlungskompetenzen, kann durch eine Vertrauensperson unterstützt werden. Sie kann dem Pflegekind helfen, seine Anliegen in die richtigen Worte zu fassen und bei offiziellen Gesprächen als Sicherheit anwesend sein. Der Wille zur Partizipation als drittes Kriterium muss vom Pflegekind ausgehen. Die Vertrauensperson könnte allenfalls versuchen, das Kind zu ermutigen, seine Rechte wahrzunehmen. Aber der Wille liegt beim Kind selbst. Mit einer Vertrauensperson können Kinder und Jugendliche also dazu befähigt werden, sich zu beteiligen. Für Marianne Stahl

einzelne Kinder und Jugendliche könnte die Unterstützung durch eine Vertrauensperson sogar bedeuten, sich zum ersten Mal gehört zu fühlen und sich am Prozess beteiligen zu können.

Die Vertrauenspersonen können bei einer Fremdplatzierung elementar zu einer gelungenen Partizipation beitragen. Allerdings wurden sie bis anhin isoliert betrachtet. Im Gefüge der Fremdplatzeirungen gibt es, zumindest bei behördlichen Platzierungen, zahlreiche weitere Akteure und Akteurinnen, deren Aufgabe es ebenfalls ist, das betroffene Pflegekind einzubeziehen. Die Vertrauensperson hebt sich von diesen insofern ab, als sie speziell nur für das Kind da sein soll und ein Vertrauensverhältnis besteht. Der Aufgabenbereich einer Vertrauensperson wird in der Literatur nur oberflächlich beschrieben und grenzt sich von den Aufgabenbereichen anderer involvierter Fachpersonen nicht eindeutig ab. Auch ohne die Vertrauensperson wird den Pflegekindern im Prozess einer Fremdplatzierung mehrmals die Möglichkeit zur Mitwirkung gegeben. Insbesondere zu beachten sind jedoch die freiwilligen Platzierungen und die Unsicherheit innerhalb der Lehre, ob bei diesen ebenfalls eine Vertrauensperson eingesetzt wird. Bei den freiwilligen Platzierungen sind kaum Fachpersonen involviert und eine Partizipation der Kinder ist nicht sichergestellt. Umso bedeutender wäre hier eine Vertrauensperson. Diese wäre für die Kinder eine entscheidende Stärkung. Müssen die Behörden bei freiwilligen Platzierungen keine Vertrauenspersonen einsetzten, dann ist fraglich, wie gross der Effekt des Instituts der Vertrauenspersonen ist. Die Kinder, die bereits partizipieren, werden weiter gefördert und jene, die nicht partizipieren können, bekommen keine weitere Hilfe.

Letztlich lässt sich sagen, dass Vertrauenspersonen eine gelungene Lösung für den Prozess der Fremdplatzierung sind, sofern sie die Partizipation erhöhen. Die Frage nach der Erhöhung der Partizipation durch die Vertrauensperson kann aufgrund der unklaren Rechtslage nicht abschliessend beantwortet werden.

Nachdem der sozialarbeiterische Bedarf und der rechtliche Rahmen beschrieben wurden, bleibt die Frage nach der Umsetzung in der Praxis. Diese wird im Folgenden mittels eines Forschungsteils untersucht.

5. Forschungsdesign: Methodisches Vorgehen

Am 01. Januar 2013 ist Art. 1a PAVO in Kraft getreten. Somit ist es seit mehr als neun Jahren die Aufgabe der Kindesschutzbehörde, fremdplatzierten Kindern eine Vertrauensperson zuzuweisen. Die Umsetzung in der Praxis wurde seitdem noch nicht evaluiert. Aufgrund dieser beschränkten Forschungslage enthält die vorliegende Arbeit einen Forschungsteil. In diesem Kapitel wird das entsprechende methodische Vorgehen erläutert.

5.1 Forschungsfrage

Aus der Literaturrecherche und der intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema der Vertrauenspersonen entstand die folgende Forschungsfrage:

Inwiefern werden die gesetzgeberischen Bestimmungen des Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO durch die Kindesschutzbehörden und die Sozialabklärenden in der Deutschschweiz umgesetzt?

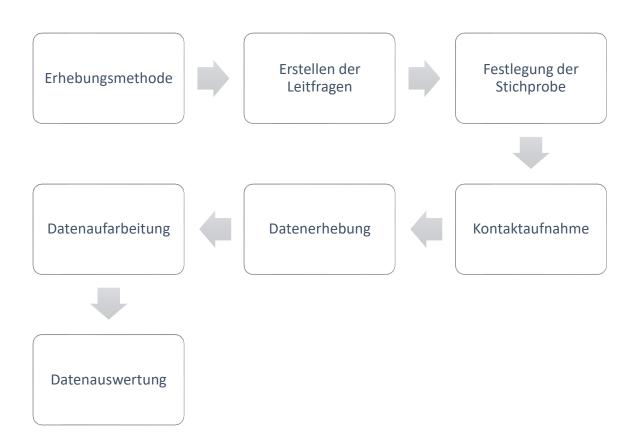
Die Forschungsfrage bezieht sich auf den Stand sowie auf die Art der Umsetzung. In diesem Zusammenhang ergeben sich zusätzliche Vor- und Folgefragen. Diese betreffen den Wissensstand der Behörden über den Einsatzumfang der Vertrauensperson, die Sicherstellung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Verbesserungspotentiale hinsichtlich der Vertrauensperson und die Einstellung der Behörden zum Institut der Vertrauenspersonen. Der Forschungsteil fokussiert sich auf die Forschungsfrage und nimmt die Vor- und die Folgefragen auf, um ein vollständiges Bild der Praxis bezüglich Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO zu erhalten.

5.2 Vorgehen

In der vorliegenden Forschungsarbeit wurde das folgende Vorgehen verfolgt: Zu Beginn wurde eine Erhebungsmethode gewählt und darauffolgend der Leitfaden für die Interviews erstellt. Mit den Leitfragen wurde eine Stichprobe festgelegt und die erste

Kontaktaufnahme durchgeführt. Im Anschluss wurden die Datenerhebung, die - aufarbeitung und die

-auswertung vorgenommen. In den folgenden Kapiteln werden diese Schritte genauer erläutert.



Darstellung 1: Schritte des Forschungsdesgins (Quelle: Eigene Darstellung)

5.2.1 Erhebungsmethode

Diese Arbeit untersucht die Umsetzung des Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO in der Praxis. Um umfängliche Informationen und Erklärungen diesbezüglich zu erhalten, wurde eine qualitative Forschungsmethode gewählt. Der Mehrwert besteht darin, dass kein starres Bild darüber erstellt wird, ob das Institut der Vertrauensperson umgesetzt wird, sondern dass verständlich aufgezeigt wird, wie die Gesamtsituation des Einsatzes von Vertrauenspersonen aussieht. So wurden Gespräche mit einzelnen Schlüsselpersonen geführt, wodurch umfassende Informationen und Hintergründe zur Praxis gesammelt werden konnten. Diese Arbeit erstellt somit keine generelle Praxisanalyse, sondern gibt

vielmehr einen Einblick, wie der Rechtsartikel in einzelnen Behörden umgesetzt wird und was daraus zu schliessen ist.

5.2.2 Erstellen der Leitfragen

Für das Erstellen des Leifadens wurde nach Mayer (beschrieben und erklärt in Schmid, 2013) vorgegangen. Zunächst wurde ein sensibilisierendes Konzept als Grundlage für den Leitfaden erstellt. Dieses beinhaltet in Anlehnung an die erarbeitete Fragestellung alle wesentlichen Aspekte. Daraufhin wurden Themenkomplexe geschaffen, welche die spätere Vergleichbarkeit erleichtern sollen. Zu jedem Themengebiet wurden je zwei bis drei offene Fragen formuliert (S. 43–46).

Die Themenkomplexe und somit Untersuchungsschwerpunkte beziehen sich auf den Stand der Umsetzung, die Art der Umsetzung und die Einstellung gegenüber der Institution der Vertrauensperson. Bei ersterem wurde die Umsetzung in der Behördenpraxis erfasst. Dies beinhaltet, wie oft eine Vertrauensperson gefunden werden kann. Bei der Art der Umsetzung wurde erfragt, wie die Vertrauenspersonen ausgesucht werden und was getan wird, wenn keine gefunden wird. Der letzte Themenkomplex zur Einstellung gegenüber dem Institut der Vertrauenspersonen soll primär die Meinung der Behörden zur Vertrauensperson erheben. Teilaspekte daraus sind allfällige Verbesserungsvorschläge für das Konzept und das zentrale Element der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Prozess der Fremdplatzierung. Die Leitfragen sind im Anhang ersichtlich.

Anhand der Leitfragen wurden die Interviews mit den Schlüsselpersonen geführt. Diese wurden mittels einer Stichprobe ausgewählt.

5.2.3 Stichprobe

Für die Stichprobe wurde vorab eine Samplestruktur festgelegt. Folgende Merkmale für die absichtsvolle Bildung der Stichprobe wurden gewählt:

- Eine Kindesschutzbehörde, die Fremdplatzierungen anordnet, wird befragt.
- Die Behörde befindet sich in der Deutschschweiz.
- Es werden zwei städtische und zwei ländliche Behörden befragt.

Dieses Vorgehen zum Erstellen der Stichprobe richtet sich nach Mayer (2013, S. 38–42).

Nach dem Festlegen dieser Samplestruktur wurde in einer Internetrecherche nach passenden Behörden gesucht, welche die Kriterien erfüllen. Die Anfragen wurden via E-Mail an die entsprechenden Einrichtungen versendet. Die Interviewpartner/-innen haben darin eine Vorstellung der Autorin sowie Informationen über das Forschungsthema und über den zeitlichen Umfang der Interviews erhalten.

Es wurden insgesamt sechs Behörden angefragt, von denen sich vier für ein Interview zur Verfügung gestellt haben. In den Interviews haben die Behörden selbst eingeschätzt, ob sie städtisch oder ländlich verortet sind. So ordneten sich zwei Behörden als gemischt (sowohl städtisch als auch ländlich) und jeweils eine Behörde als städtisch und eine als ländlich ein.

Die teilnehmenden Einrichtungen werden in dieser Arbeit anonymisiert. Dies wurde mit den Behördenmitgliedern im Gespräch thematisiert. Drei Behörden werden folgend mit dem Namen des Kantons und eine aufgrund der sonst fehlenden Anonymisierung als Behörde eines kleinen Kantons benannt. Zudem wurden zwei Behörden im Kanton Bern angefragt, welche als Behörde Bern 1 und Behörde Bern 2 bezeichnet werden. Eine Zuteilung und eine explizite Unterscheidung in städtisch, ländlich oder gemischt ist aufgrund der gewählten kleinen qualitativen Befragung nicht sinnvoll. Es wurden in dieser Stichprobe keine Unterschiede ersichtlich, welche eine solche Zuteilung erfordern würden. Die Behörden werden folgend zwar mittels der Zuteilung vorgestellt, in der Auswertung spielt dies jedoch keine Rolle.

Im Rahmen dieser Arbeit wurden insgesamt vier Behördenmitglieder befragt. Deren Behörden werden folgend in Stichworten vorgestellt:

- Behörde Bern 1 ländlich

- Behörde Bern 2 gemischt (sowohl ländliche als auch städtische

Bereiche)

- Behörde Luzern städtisch

Behörde kleiner Kanton gemischt (sowohl ländliche als auch städtische

Bereiche)

5.2.4 Datenerhebung

Es wurde bereits erwähnt, dass die Datenerhebung mittels eines Leitfadeninterviews erfolgte. Nach Flick (1999) werden bei einer qualitativen Forschung verbale Daten durch Leitfadeninterviews gewonnen, wenn die Datenerhebung das Ziel verfolgt, konkrete Aussagen zu gewinnen. Im Leitfadeninterview soll mittels offener Fragen ein Gespräch entstehen, welches die Erfahrung und die Meinung der Befragten ermitteln soll (S. 114). Der Leitfaden soll im Gespräch Orientierung geben, damit der Fokus auf die Forschungsfrage bzw. auf die Teilfragen während der Dauer des gesamten Interviews bestehen bleibt. Die Leitfragen müssen dabei nicht strikt abgearbeitet werden, sondern der oder die Interviewende kann situationsbedingt entscheiden, wo Nachfragen sinnvoll sind und welche Frage im Kontext schon beantwortet wurde. Eine Form des Leitfadeninterviews ist das Experteninterview. Die befragte Person ist aufgrund ihrer Funktion als Experte oder Expertin in dem Bereich interessant (Mayer, 2013, S. 37–38). In dieser vorliegenden Arbeit wurden alle Forschungsdaten in Form qualitativer Experteninterviews erhoben.

Drei Gespräche mit den Behördenmitgliedern wurden aus Gründen der Flexibilität gegenüber den Befragten online als Videokonferenz geführt. Ein Gespräch wurde aufgrund technischer Probleme per Telefon umgesetzt. Nach Mayer (2013) ist es oft erforderlich, dass zu Beginn des Interviews die Anonymisierung besprochen wird, damit eine ungezwungene Atmosphäre geschaffen werden kann. Auch empfiehlt es sich, das

Interview unter Einverständnis der Befragten aufzunehmen (S. 46–47). Die Anonymisierung und die Audioaufnahme wurden jeweils zu Beginn der Interviews besprochen. Zudem wurde eine Einverständniserklärung¹ mit den Rahmenbedingungen des Interviews thematisiert und im Nachhinein von den Befragten unterzeichnet. Während der Interviews diente der Leitfaden der Interviewerin zur Orientierung. Er wurde mit händischen Notizen ergänzt, in denen das bereits Gesagte grob erfasst wurde.

5.2.5 Datenauswertung

Bevor die Daten ausgewertet werden konnten, mussten die ursprünglichen Audioaufnahmen transkribiert werden. Die Anonymisierung wurde auch beim Transkribieren eingehalten und allfällige Textstellen wurden angepasst. Die Behördenmitglieder wurden im Transkript B1, B2, B3 und B4 genannt. Diese Nummerierung ergibt sich aus der Reihenfolge der erstellten Transkripte und steht in keinem Zusammenhang mit der Vorstellung in Kapitel 5.2.3.

Nach Gläser und Laudel (2009) soll das Gespräch möglichst vollständig transkribiert werden. Wie detailgetreu dies geschieht, hängt vom Inhalt der Untersuchung ab (S. 193). Details wie Geräusche oder paraverbale Äusserungen wurden bei der Transkription dieser Arbeit nicht erfasst. Ein Interviewpartner wünschte, das Interview gegenzulesen, und passte daraufhin für das Verständnis einzelne Wörter an. Die Tonqualität eines anderen Gesprächs war so mangelhaft, dass vereinzelt Wörter oder Sätze nicht vollständig nachvollzogen werden konnten. Dies wurde an den betreffenden Stellen in Klammern notiert.

Die Auswertung der Daten erfolgte nach Gläser und Laudel (2009). Die transkribierten Texte mussten aufbereitet werden, um die darin enthaltenen Informationen zu analysieren. Dies erfolgt in diesen Schritten:

- Aufbau eines geschlossenen Kategoriensystem vor der Analyse,

.

¹ Siehe Anhang unter Freigabevereinbarung

- Zerlegen des Textes in Analyseeinheiten,
- Durchsuchen des Textes auf relevante Informationen und
- Zuordnung dieser Informationen zu den Kategorien (das sogenannte Verkoden des Textes; S. 197–198).

6. Darstellung der Forschungsergebnisse

Folgend werden die in den Experteninterviews erhobenen Daten zusammenfassend festgehalten. Die Belege für die Textstellen erfolgen mit der Seitenzahl des Anhangs, welcher getrennt von dieser Arbeit abgegeben wurde.

6.1 Stand der Umsetzung

Beim Stand der Umsetzung geht es primär darum, ob und wie oft Vertrauenspersonen in der Praxis eingesetzt werden. Im Verlauf der Interviews wurde zudem ersichtlich, dass der Wissensstand über das Institut der Vertrauenspersonen dafür ebenfalls relevant ist. Somit wird zu Beginn der Stand der Umsetzung in der Praxis und anschliessend das Wissen der Behörden zum Bereich der Vertrauenspersonen erfasst.

In allen befragten Behörden spielt die Vertrauensperson eine untergeordnete Rolle. Lediglich zwei Behörden haben seit dem Inkrafttreten des Artikels Vertrauenspersonen eingesetzt. Sie konnten keine genauen Zahlen nennen, aber schätzen die Anzahl der Vertrauenspersonen auf insgesamt zirka zwei bis fünf ein. Im Vergleich zur Zahl der getätigten Platzierungen ist das Verhältnis beinahe null (B1, S. 5/B4, S. 23). Die beiden anderen Behördenmitglieder berichteten, dass sie bisher keine Vertrauenspersonen eingesetzt haben (B3, S. 15–16/B2, S. 10).

Die Behördenmitglieder gaben ähnliche Gründe für die nicht oder kaum vorhandene Umsetzung des Artikels an. B1 stellte fest, dass Kinder oft Personen als Vertrauensperson vorschlagen, die im System seien und deshalb nicht eingesetzt werden können. So nennen die Kinder und Jugendlichen oft die Pflegeeltern, eine Bezugsperson aus der Pflegefamilienaufsicht oder die eigenen Eltern aus. Diese haben auch ohne die Ernennung zur Vertrauensperson nahen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen (S. 5). Fast identisch beschreit B4 die Situation. Die Kinder und Jugendlichen können in der Regel niemanden als Vertrauensperson vorschlagen. Teilweise nennen sie die Eltern, was jedoch nicht der Idee des Artikels entspricht (S. 23). B2 verweist darauf, dass die Behördenmitarbeiter/-innen keine Vertrauensperson ernennen, da bei den fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen fast immer eine

Beistandsperson vorhanden ist. Diese übernimmt in solchen Fällen die Aufgaben der Vertrauensperson. Sie informiert die betroffenen Kinder und Jugendlichen, dient als Ansprechperson und beteiligt die Kinder dem Alter entsprechend (S. 10). Bei B3 hat das Thema der Vertrauensperson wenig Platz im direkten Gespräch mit den Betroffenen. Es wird auch erwähnt, dass es kompliziert werden könnte, wenn eine Person mit einer bereits bestehenden Aufgabe (Schulsozialarbeiter/-in, Pate oder Patin) zusätzlich eine neue Rolle übernimmt (S. 15).

Der Wissensstand über den Inhalt des Instituts der Vertrauensperson war bei den Behördenmitgliedern unterschiedlich ausgeprägt. Bei den Behörden B1 und B4 ist ein relativ grosses Wissen über die Vertrauensperson ersichtlich. B1 hat sich im Bereich einer Fachgruppe intensiv mit Vertrauenspersonen im Kindesschutz auseinandergesetzt. Das Behördenmitglied weiss über die Merkmale einer Vertrauensperson Bescheid. Kommt es zu den Aufgabenbereichen, berichtet B1 allerdings von zahlreichen noch offenen Fragen: Zum einen erscheint die Abgrenzung zu anderen involvierten Personen als schwierig. Über die Rechte informieren bei einer Platzierung bereits der Beistand und die Pflegekinderaufsicht. Eine weitere offene Frage stellt sich für B1, wo die Vertrauensperson im Prozess anzusiedeln ist (S. 4, 5, 8). Das Behördenmitglied B4 verweist in den Ausführungen auf die Empfehlung der KOKES, welche in dieser Arbeit ebenfalls beigezogen wurde, und kennt die Merkmale einer Vertrauensperson. In diesem Zusammenhang fällt auch der Begriff der «gesetzlichen Vertrauensperson», welche der Verfahrensbeistand oder die Verfahrensbeiständin und die Beistandsperson sind, die B4 aber klar von der eigentlichen Vertrauensperson trennt (S. 22). Die Behördenmitglieder B2 und B3 verfügen über weniger Wissen. B2 ernennt keine Vertrauenspersonen, da die fremdplatzierten Kinder meistens bereits einen Beistand oder eine Beiständin haben. Der Aufgabenbereich einer Beistandsperson umfasst laut B2 zwar nicht explizit die Vertrauensperson nach PAVO, doch in der Praxis übernehme die Beistandsperson diese Aufgabe (S. 10). Bei B3 wird eine Unsicherheit bei der Definition der Vertrauensperson festgestellt. Das Behördenmitglied führt das Beispiel einer Kinderärztin an, die in einem Gespräch dabei war, um dem Kind Sicherheit zu geben, und fragt nach, ob dies die Funktion einer Vertrauensperson sei (S. 15). Dies

kann mitunter eine Funktion einer Vertrauensperson sein, doch die Nachfrage macht die Unsicherheit in der Definition deutlich.

Generell bestehen bei drei von vier Behördenmitgliedern offene Fragen zur Rolle von Vertrauenspersonen. Bei zwei von ihnen zeigten sich deutliche Unsicherheiten in der Definition einer Vertrauensperson.

6.2 Art der Umsetzung

In Kapitel 6.1 wurde bereits festgestellt, dass Vertrauenspersonen in der Praxis der vier Behörden kaum eingesetzt werden. Dennoch konnten einzelne Informationen darüber gewonnen werden, wie die Umsetzung der Vertrauenspersonen aussieht oder aussehen sollte und wie vorgegangen wird, wenn keine Vertrauenspersonen eingesetzt werden. In diesem Unterkapitel wird ergänzend darauf eingegangen, wie die Behörden die Kinder in ihrer Partizipation stärken, wenn dies nicht durch eine Vertrauensperson erfolgt.

Zum Einsatz der Vertrauensperson äussert sich B1 am ausführlichsten. Die Vertrauensperson wird in dieser Behörde in einer Frage im Abklärungsbericht berücksichtigt und wird deshalb bei jeder Pflegefamilienabklärung bearbeitet. Die diesbezügliche Arbeitsweise sei pragmatisch. Eine Vertrauensperson könne nicht verordnet werden. Das Vertrauen zu dieser Person sollte bereits vorhanden sein oder aufgebaut werden können. Fehlt dies, halten die Behördenmitarbeitenden es für nicht angezeigt, sie zur Vertrauensperson zu ernennen.

Zu den bereits ernannten Vertrauenspersonen hat die Behörde im Verlauf der Fremdunterbringung Es keinen Kontakt mehr. sei die Aufgabe der Pflegeaufsichtsbehörde, jährlich bei den Vertrauenspersonen nachzufragen. Die Vertrauenspersonen wurden von der Behörde eingesetzt, da sie im Abklärungsprozess als Vertrauensperson benannt wurden. Dies wurde mit den Kindern besprochen. Ob und inwiefern die Vertrauensperson für die Kinder eine Rolle gespielt hat, wird für die Behörde nicht ersichtlich (S. 4, 5, 8). Das Behördenmitglied B4 äussert sich zur Umsetzung: Die Suche nach einer Vertrauensperson finde bei ihnen

Abklärungsprozess statt. In diesem Rahmen müsse dies einmal thematisiert werden (S. 24).

Wenn keine Vertrauensperson gefunden werden kann, schaut B4, dass bei jedem behördlich platzierten Kind eine Beistandsperson eingesetzt wird. Von einem Schulheimleiter wisse er allerdings, dass drei Viertel der Kinder in dem Heim freiwillig platziert seien. Dort fehle es oft an professioneller Hilfe bei der Platzierung. B4 betont, dass Beistandsperson kein Synonym für Vertrauensperson ist, sie aber viele Aufgaben im Bereich der Rechte des Kindes und im Rahmen des Kindeswohls übernehme (S. 23–24). In der Behörde B2 werden die Kinder oder Jugendlichen über die Beistandschaft informiert und die Beistandsperson nimmt den Kontakt zu ihnen auf (S. 10–11). B3 bringt im Fall der fehlenden Vertrauensperson den Kinderanwalt oder die Kinderanwältin ins Spiel. Dies sei zwar nicht deckungsgleich mit einer Vertrauensperson, übernehme aber die Funktion, das Kindesinteresse zu vertreten (S. 16).

Alle Befragten konnten Stellen nennen, an denen Partizipation für die Kinder im Platzierungsprozess realisiert wird. Zum einen sehen sie sich als Behörde als Teil der Partizipation für die Kinder. Zum anderen werden die Beistandspersonen und die beauftragte Person der Pflegekinderaufsicht genannt, die ebenfalls partizipative Aufgaben übernehmen. Bei allen Behörden wurden die Verfahrensbeistände und die Kinderanwälte und -anwältinnen als zentrales Element beim Durchsetzen der Kinderinteressen genannt (S. 4, 13, 16, 24).

6.3 Einstellung zu den Vertrauenspersonen

Die Einstellung der Behörden zum Institut der Vertrauensperson geht bei allen Befragten in dieselbe Richtung. Die Idee sei grundsätzlich gut, doch die Umsetzung sei schwierig.

«Das klingt so toll. Ein Pflegekind hat eine Vertrauensperson. Das klingt enorm gut. Aber eigentlich ist die Wirkung, wo es erzielt, etwas traurig.» (B1, S. 6)

Das Behördenmitglied B1 sieht den Gesetzesartikel mehr als Schein, als dass er tatsächlich wirkt. Er vermutet, dass mit dem Artikel vermieden werden soll, dass sich die

Geschichte der Verdingkinder wiederholt. Es handele sich um eine gute Idee, allerdings wurde nicht ausreichend überprüft, wo im Verfahren die Vertrauensperson angesiedelt wird. Die Vertrauensperson werde erst zu spät im Prozess gesucht und ernannt. Bevor die Behörde involviert wird, passiere oft schon viel. Zum Beispiel war vor dem Einbezug der Behörde das Kind bereits zum Probewohnen in der neuen Familie und die Entscheidung für oder gegen die Familie ist schon gefallen. Besonders in diesem Prozess sei eine Vertrauensperson aber relevant. Die Behörde kommt jedoch erst anschliessend ins Spiel. Eine andere Gefahr sieht B1 darin, dass zu viele Personen in den Fremdplatzierungsprozess involviert sind. Wenn alle denken, dass die anderen für die Partizipation des Kindes sorgen, mache dies letztlich niemand (S. 4, 6, 7).

Der positive Aspekt der Vertrauensperson sind laut B1 die Möglichkeiten, die diese bieten kann. Die Kinder und die Jugendlichen bringen zahlreiche Vorerfahrungen in eine Fremdplatzierung mit. Einige können sich zu den Themen der Fremdplatzierung besser äussern als andere. Zudem befinden sie sich häufig in einem Loyalitätskonflikt oder trauen sich nicht, sich selbst zu positionieren. Eine Vertrauensperson könnte sie unterstützen und in der Situation stärken (S. 7).

«Also von dem her ist das Institut eigentlich eine gute Sache, kommt nur kaum zur Anwendung.» (B4, S. 23)

Da die Kinder niemanden benennen können, kommt die Vertrauensperson kaum zur Anwendung (S. 23). Das Behördenmitglied B4 stellt fest, dass das Thema der Vertrauensperson in der Praxis kaum relevant ist. Im Rahmen einer Abklärung werden die Ressourcen eines Kindes betrachtet. Dort bekommen zwar immer Vertrauenspersonen aber nicht im Sinne der PAVO, sondern als nahe Bezugspersonen eine Stimme. Sie werden demnach in den Prozess involviert, jedoch anders als im Artikel vorgesehen. B4 betont, dass bei einer Platzierung bereits viele Personen involviert sind: «Die Eltern, die Behörden, die Platzierungsorganisation, allenfalls ein Sozialdienst, der die Abklärungen macht, und der Beistand. Häufig ist noch eine Erziehungsberatung, Therapeuten*innen, sozialpädagogische Familienbegleitung dabei.» (S. 25). Es könnte sein, dass die Behörde versucht, die Komplexität dieses Systems zu reduzieren, anstatt eine weitere Person einzubeziehen. Denn ein grosses Helfernetz benötigt viel

Interaktion und kann zu Missverständnissen führen. «Im Prozess geht es darum, einen Konsens unter diesen Fachleuten zu finden. Meine Hypothese ist es, dass dies nur noch schwieriger werden würde mit noch einer zusätzlichen Person» (S. 25).

Das Behördenmitglied B2 thematisiert ebenfalls die hohe Zahl der involvierten Personen. Wenn noch mehr Personen im System sind, könnte die Übersicht noch schwerer werden: «Eine zusätzliche angehörige Person, die auch noch mitreden möchte, könnte das Verfahren schon verkomplizieren» (B2, S. 12).

Eine Beistandsperson ist bei 98 % der behördlichen Platzierungen eingesetzt und deckt die Aufgaben im Rahmen einer ‹amtlichen Vertrauensperson› ab. Zudem werden die Kinder und Jugendlichen bereits bei allen Stellen ihrem Alter entsprechend beteiligt. B2 äussert ausserdem Folgendes: «Und es ist grundsätzlich nicht schlecht, dass der Artikel da steht, als Klarstellung» (B2, S. 13). Dennoch sei der Artikel mit der Einordnung in der PAVO zu weit weg. Auch werden freiwillig platzierte Kinder nicht erfasst, da die KESB nicht involviert ist (S. 12, 13).

Das Behördenmitglied B3 äussert die Vermutung, dass das Bewusstsein in der Behörde über die in der PAVO verankerte Vertrauensperson grundsätzlich fehlt. Bei den Einladungen in die Behörden werden die Kinder und die Jugendlichen darauf hingewiesen, dass sie jemanden mitnehmen können, dem sie vertrauen. Doch die Verbindung zur PAVO und das offizielle Einsetzen einer Vertrauensperson wird von nicht bewusst gemacht. In der Praxis der Behörde hat die PAVO nur geringen Einfluss. Die Fremdplatzierung wird unter Artikel 310 ZGB vorgenommen. Bei Familienplatzierungen werden diese von der PAVO überprüft, dann ist auch immer noch eine Pflegefamilieninstitution mit drin. Zu beachten ist, dass es auch Platzierungen ausserhalb des Artikels 310 ZGB gibt. In diesen Fällen hat die Behörde manchmal keinen Kontakt zu den involvierten Personen. Ausserdem müsste das Thema der Vertrauenspersonen auch den Beiständen bewusst sein, B3 vermutet aber, dass dies nicht der Fall ist (S._18).

Die Hypothese von B3 ist, dass es gar nicht erst zu einer Platzierung kommt, wenn im Netzwerk des Kindes eine Vertrauensperson vorhanden ist: «Ich sage es jetzt mal, aber das ist einfach so eine Hypothese. Wenn es so eine Person hat, dann kann möglicherweise ganz vieles abgefedert werden, dass es gar nicht so weit kommen muss» (B3, S. 20). Ist die Situation in einer Familie aber so schwierig, dass eine Platzierung im Raum steht, dann isolieren sich die Familien eher und vermeiden ausserfamiliäre Kontakte (S. 20).

6.4 Verbesserungen aus Sicht der Befragten

Verbesserungen und andere Wege, um die Partizipation der Kinder zu stärken, wurden von den Befragten ebenfalls vorgeschlagen. Im Folgenden werden diese Punkte aufgeführt. Zuerst geht es um die Aspekte, die die Vertrauensperson betreffen, dann um Weiterführungen im Bereich der Partizipation.

Zwei befragte Behördenmitglieder kritisierten die zeitliche Verankerung der Vertrauensperson. B3 erwähnt, dass die Vertrauensperson schon vor der Platzierung, also auf dem Weg dorthin, eingesetzt werden sollte (S.20). B1 führt die Überlegungen betreffend die zeitliche Verankerung weiter aus. Wenn die Behörde involviert wird, ist die Entscheidung für die Platzierung meistens schon gefallen. «Das Kind ist dann schon platziert und wir klären dann noch ab, ob das die richtige Familie für das Kind ist. Das heisst, die Partizipation ist schon etwas gelaufen bzw. vorbei. Das Ziel sei eine Platzierungsentscheiden.» Mitsprache auch bei (S. 4). Die meisten Partizipationsmöglichkeiten sind dann bereits verstrichen und die Vertrauensperson wird nur noch benötigt, falls es dem Kind in der Familie nicht mehr gefällt. Deshalb findet B1, dass die Vertrauensperson bereits im klassischen Kindesschutzverfahren angesiedelt werden sollte (S. 4).

Ebenfalls hinterfragen zwei Behördenmitglieder, ob es die Aufgabe der Behörde sein sollte, eine Vertrauensperson zu ernennen, da so die freiwillig platzierten Kinder übersehen werden. B2 sagte dazu, dass die Aufgabe für die Zuweisung einer Vertrauensperson bei der Behörde liegt. Gemäss dem Wortlaut des Artikel 1a PAVO hat bei Absatz 1 die Stelle, welche die Pflegeplatzbewilligung ausstellt, die Aufsicht und bei Absatz 2 ist es die KESB, die die Vertrauensperson zuweist. Dies führt zu einer Lücke bezüglich der freiwillig platzierten Kinder (S. 13). Das Behördenmitglied B3 beschreibt ebenfalls, dass die Behörde manchmal nicht involviert ist, wenn es keine Platzierung

nach ZGB 310 gibt. Diese Fälle finden vollständig ausserhalb der Behörde statt. Es wäre also zu diskutieren, ob dies den Beistandspersonen bewusst ist. B2 nimmt an, dass dies nicht der Fall ist (S. 18). Das Bewusstsein für die Vertrauensperson müsste demnach auch bei anderen Stellen geschärft werden.

Ein ähnliches Thema bringt das Behördenmitglied B1 ein. Solange es die Aufgabe der Behörde ist, eine Vertrauensperson zuzuweisen, also diese quasi zur Verfügung zu stellen, handele es sich vielmehr um einen professionellen Beistand. Eine Vertrauensperson könne aber nicht verordnet werden (S. 7).

Das Behördenmitglied B4 denkt weiter und bringt erste Überlegungen ein, was zusätzlich erforderlich ist, wenn sich die Vertrauenspersonen tatsächlich etablieren. Er geht davon aus, dass die Vertrauenspersonen Beratungs- und Unterstützungsbedarf hätten, «weil sie sehr schnell vor komplexen Fragestellungen stehen.» (S. 25). Dafür müsste eine unabhängige Beratungsstelle geschaffen werden. Andernfalls würden sich die Vertrauenspersonen wieder an die KESB wenden, so dass durch den behördlichen Kontext ist in diesem Fall die Neutralität nicht mehr gegeben ist. Bei der Umsetzung einer unabhängigen Beratungsstelle ergeben sich jedoch Hürden: «Aufgrund von fehlender Aktenkenntnis der Beratungsstelle müssten diese allerdings mit Halbwissen von der Vertrauensperson diese beraten.» (S. 25). Dies ist die einzige Überlegung unter der Annahme, dass sich die Vertrauenspersonen etablieren.

B1 fügt zum Institut der Vertrauensperson noch an, dass diese sich Veränderungen anpassen müssen. Das Pflegekind verändert sich fortlaufend. Ein starres Bild einer Vertrauensperson erscheint dann als hilfloser Versuch, etwas richtig machen zu wollen. «Vielleicht braucht es das überhaupt nicht, wenn man das anderweitig professionalisiert» (S. 9). Das Thema der anderweitigen Professionalisierung, also ausserhalb des Bereichs der Vertrauensperson, war auch bei anderen Behörden ein Thema. Im folgenden Teil wird der Blickwinkel deshalb für Ideen geöffnet, die sich auf Bereiche ausserhalb der Vertrauensperson beziehen.

Um bei der Aussage von B1 zu bleiben, führt dieses Behördenmitglied weiter aus, dass zu viele involvierte Personen im Prozess eine Gefahr darstellen. «Wenn da viel Leute reinmischen, denkt sowieso jeder, ja, der andere schaut schon. Und am Schluss schaut niemand mehr» (S. 9). Weiter sagt B1, dass die Situation mit den vielen Fachpersonen bereits verfangen sei. Rede noch eine weitere Person mit, wird dies noch komplizierter. «Und bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, werden sie schon entsprechend ihrem Alter beigezogen. Also sie werden entsprechend dem Alter beteiligt. Dies sollte ja auch die Behörde sicherstellen, die Pflegefamilien selbst und die Beistandsperson und die Pflegefamilien betreuende Person. Also auch da gibt es bereits einen ganzen Haufen beteiligte Personen, die das sicherstellen sollen» (S. 12).

Unabhängig von einer Vertrauensperson brauchen Kinder und Jugendliche eine geeignete Atmosphäre, um sich zu öffnen und partizipieren zu können. Das Behördenmitglied B4 sagt dazu:

«Das fängt an damit, dass man sich auch traut, mit Kindern zu reden. Es trauen sich nicht alle im gleichen Mass zu. Es gilt auch, eine geeignete Atmosphäre für die Gespräche mit den Kindern zu schaffen. Dass die Bedürfnisse der Kinder nach Orientierung, Bindung, Selbstwerterhaltung und ein Stück weit auch Selbstbestimmung keine leeren Floskeln sind, sondern eine innere Haltung ist. Und man diese auch den Kindern entgegenbringt.» (S. 25–26)

Diese Aussage geht im Rahmen der Verbesserungsvorschläge auf die Haltung der Personen ein, welche die Kinder partizipieren lassen sollen. Partizipation soll kein leeres Versprechen sein, das abgearbeitet wird, sondern es erfordert Mut, sich auf die Kinder und die Jugendlichen einzulassen.

Deutlich äussert sich B1 zu den Verbesserungsvorschlägen. Die Vertrauensperson könnte dieser Meinung nach weggelassen werden, wenn die Pflegekinderaufsicht professionalisiert werde. Es bräuchte allenfalls einen speziellen Lehrgang oder CAS (Certificate of Advanced Studies) für die Pflegekinderaufsicht. Solange Pflegeeltern die Bewilligung nachträglich weggenommen werden muss, spricht dies für eine

ungenügende ursprüngliche Abklärung. Ein genanntes Beispiel ist die religiöse Weltanschauung. Viele Institutionen und Pflegeeltern haben einen religiösen Hintergrund. Dort muss im Vorfeld besprochen werden, wie die Religion im Alltag gelebt wird und ob dies mit dem oder der Minderjährigen kompatibel ist. Dazu führt B1 weiter aus:

«Dort fängt es an. Das ist ja auch eine Frage von Partizipation. Nämlich über Informationen verfügen und Wissen verfügen. Was gibt es überhaupt, was darf ich denn, was muss ich denn? Wem kann ich denn etwas sagen, wenn mir etwas nicht passt? Und das auch regelmässig zu überprüfen.» (S. 8–9)

B1 stellt damit die Frage, ob eine Vertrauensperson bei einer besser ausgestalteten Pflegekinderaufsicht nötig ist. Wenn die Kinder und die Jugendlichen durch die Pflegekinderaufsicht so beraten und informiert werden, dass sie jederzeit selbst Hilfe holen können, werden keine eingesetzten Vertrauenspersonen gebraucht.

Zum Schluss erwähnt B3 hinsichtlich der Partizipation die Bedeutung des Netzwerkes und erläutert, wie die Partizipation im Rahmen des sozialen Netzwerkes des Kindes umgesetzt werden soll. Das Behördenmitglied B3 sagt, dass ein Bewusstsein dafür vorhanden sein muss, um sich das soziale Netzwerk des Pflegekindes anzuschauen. Auch Verwandte, die weit weg sind und bisher wenig Kontakt hatten, können trotzdem nahestehend sein. Es muss geklärt werden, wie nahe die Personen aus dem sozialen Netzwerk des Pflegekindes sind und in welchem Teil sie ins Verfahren einbezogen werden. So ziehe sich die Partizipation durch das gesamte Verfahren.

Rund um die Partizipation und die Verbesserungen in der Umsetzung von Vertrauenspersonen kommen viele Ideen und Vorstellungen zusammen. Die erhobenen Daten werden nun im Anschluss diskutiert und Zusammenhänge werden erstellt.

7. Diskussion der Forschungsergebnisse

Um die im Rahmen der Forschungsfrage dargestellten Forschungsergebnisse abzuwägen und in einen Zusammenhang zu bringen, werden sie nach denselben Unterkapiteln wie in der Darstellung in Kapitel sechs diskutiert. Zum Schluss wird die Forschungsfrage beantwortet.

7.1 Stand der Umsetzung

Praktisch wurden in den neun Jahren seit Einführung der Vertrauensperson in der PAVO in den befragten Behörden keine Vertrauenspersonen eingesetzt. Die geringe Anzahl der eingesetzten Vertrauenspersonen öffnet die Frage, was der Grund dafür ist.

Die Grundlage für die Umsetzung des Instituts der Vertrauensperson ist das Wissen um die Position. Nur zwei Behörden hatten sich intensiv mit dem Thema der Vertrauenspersonen auseinandergesetzt und dennoch bestehen bei ihnen offene Fragen zum Aufgabenbereich der Vertrauensperson. Dies waren die beiden Behörden, welche erste Erfahrungen mit einzelnen Vertrauenspersonen gemacht haben. Fehlendes Wissen im Bereich der Vertrauensperson kann zu Unsicherheit in der Umsetzung oder dazu führen, dass dem Thema keine Beachtung geschenkt wird. Das letztere ist der Fall bei den beiden anderen befragten Behörden, welche noch keine Vertrauenspersonen eingesetzt haben. Das Bewusstsein für die Existenz dieser Funktion fehlt. Der Begriff der Vertrauensperson ist ihnen zwar bekannt, aber es fehlt an weiterführendem Wissen und dem Bewusstsein, die Vertrauenspersonen aktiv zuzuweisen.

Des Weiteren fällt auf, dass zwei Behörden im Zusammenhang mit der Vertrauensperson nur über Familienplatzierungen sprechen. B3 erwähnt dies folgendermassen: «Die PAVO hat einen so kleinen Platz bei uns im Alltag drin und da geht es wirklich um die Familienplatzierungen nach PAVO» (S. 18). Ebenfalls spricht B2 im gesamten Interview nur von Pflegefamilien (S. 10–14).

Die Platzierungen in Heimen werden nicht erwähnt. Dies lässt vermuten, dass die Behörden den Artikel der Vertrauensperson nur auf Familienplatzierungen auslegen. Der Name (Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern) (PAVO) kann zu dem Schluss führen, dass nur Pflegefamilien von der Verordnung betroffen seien. Dem Gesetzestext des Art. 1 Abs. 1 PAVO zufolge werden aber alle Stellen angesprochen, welche Minderjährige ausserhalb des Elternhauses aufnehmen. Abschnitt 4 der Artikel 13–20 PAVO richtet sich explizit an die Heimpflege.

7.2 Art der Umsetzung

Durch die geringe Anzahl zugewiesener Vertrauensperson konnten hinsichtlich der Umsetzung nur wenige Informationen gesammelt werden. Die Vertrauenspersonen wurden im Rahmen der Abklärung durch die Sozialarbeitenden thematisiert und bei einer Behörde förmlich im Bericht erwähnt. Der Vorgang klang bei beiden Behörden jedoch nach einer formalen Angelegenheit, die keine weitere Beachtung findet. Die eingesetzten Vertrauenspersonen wurden nicht begleitet und die Behörde hat nicht mehr von ihnen gehört. Die Aufgabe für Nachfragen bei der Vertrauensperson liegt bei der Pflegekinderaufsicht. Dabei bleibt an dieser Stelle offen, ob dies in der vorgesehenen Form geschieht.

Die Ausnahmeregelung für den Fall, dass keine Vertrauensperson gefunden werden kann, wird in der Praxis zum Regelfall. Die Kinder und die Jugendlichen werden darüber informiert, wie sie ihren Beistand oder ihre Beiständin erreichen können, oder es wird ihnen ein Verfahrensbeistand oder eine Verfahrensbeiständin für die Beteiligung am Prozess zur Seite gestellt. Aufschlussreich ist, dass Behördenmitglied B4 die Kritik aus Kapitel 3.7 von sich aus im Rahmen der Umsetzung aufnimmt. Ein Grossteil der Kinder in einem ihm bekannten Schulheim seien freiwillig platziert, dort fehle es jedoch an professioneller Hilfe in der Platzierung. Ob die Behörde rechtlich gesehen bei einer freiwilligen Fremdplatzierung ebenfalls eine Vertrauensperson zuweisen müsste oder nicht, bleibt unklar. Dies verdeutlicht jedoch die Unsicherheit und das fehlende Wissen in diesem Bereich.

7.3 Einstellung zu den Vertrauenspersonen

Bezüglich des **Artikels** zur Vertrauensperson vertreten die befragten Behördenmitglieder mehrheitlich dieselbe Einstellung. Die Idee finden sie gut, es mangele allerdings an der Umsetzung. Es wird ersichtlich, dass zu viele Unklarheiten diesbezüglich vorherrschen. Zudem fehlen Personen im sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen, welche als Vertrauensperson in Frage kommen. Von den Behördenmitgliedern werden noch weitere Punkte angesprochen, weshalb der Artikel nicht umgesetzt wird. Die Grundhaltung gegenüber der Idee der Vertrauensperson wurde als positiv wahrgenommen, der Fokus der Behördenmitglieder lag allerdings auf den negativ besetzten Umsetzungsschwierigkeiten. Für eine Realisierung in der Praxis sind die positive Grundhaltung, aber auch der Wille notwendig, Lösungen für die bestehenden Schwierigkeiten zu erarbeiten. Dieser Wille und die zeitlichen Kapazitäten scheinen nicht vorhanden zu sein.

7.4 Verbesserungen aus Sicht der Befragten

Ideen für Verbesserungen bezüglich der Vertrauensperson oder der Partizipation ohne Vertrauensperson wurden ebenfalls angeführt. Diese werden hier nicht noch einmal wiederholt. Im Rahmen dieser Vorschläge fällt jedoch auf, dass besonders die Umsetzung bei vielen Beteiligten zu Fragen führt. Es ist zu wenig geklärt, ob und wie die Kindesschutzbehörden in der Praxis mit freiwilligen Platzierungen in Kontakt kommen. Auch an welcher Stelle Vertrauenspersonen gesucht bzw. involviert werden und wie diese in ihrer Rolle im Verfahren unterstützt und beinbezogen werden, ist nicht geregelt. Bevor sich die Behörden dem Institut der Vertrauenspersonen annehmen können, sollten diese Fragen geklärt werden. Es ist erforderlich, eine Zuteilung der Aufgaben unter den involvierten Fachpersonen und eine zeitliche Abfolge der Aufgaben festzulegen.

Für die Weiterentwicklung und die Umsetzung der in Kapitel 6.4 genannten Vorschläge wäre eine weitere wissenschaftliche Ausarbeitung sinnvoll. Ebenso könnte sich eine nationale Stelle dieser Schritte annehmen.

7.5 Beantwortung der Forschungsfrage

Diese Arbeit hat zum Ziel, folgende Fragestellung zu beantworten:

Inwiefern werden die gesetzgeberischen Bestimmungen des Art. 1a Abs. 2 lit. b PAVO durch die Kindesschutzbehörden und die Sozialabklärenden in der Deutschschweiz umgesetzt?

Aufgrund der qualitativen Forschung und der folglich geringen Anzahl an Befragten Behörden kann diese Frage nicht generell beantwortet werden. Somit kann die Beantwortung der Frage nach der Umsetzung nur in Bezug der vier Behörden gesetzt werden. Der Artikel 1a Abs. 2 lit. b PAVO wird von den vier befragten Behörden praktisch nicht umgesetzt. Zwei Behördenmitarbeitende berichten von Einzelfällen, in welchen eine Vertrauensperson eingesetzt wurde. Insgesamt stehen diese Einzelfälle aber in keinem Verhältnis zu den durchgeführten Platzierungen. Knapp zehn Jahre nach der Einführung des Rechtsartikels ist dies ein ernüchterndes Ergebnis. Im Rahmen der Befragung können hinsichtlich der Partizipation der Pflegekinder durch Vertrauenspersonen dennoch Schlüsse für die Soziale Arbeit gezogen werden. Diese werden im folgenden Kapitel abschliessend zusammengefasst.

8. Fazit: Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit

Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass das Institut der Vertrauensperson praktisch nicht umgesetzt wird. Aus Sicht der sozialen Arbeit ist die Partizipation in diesem Zusammenhang der zentrale Aspekt, der wiederum bei den befragten Behörden ebenfalls thematisiert wird. Jede Behörde setzt Partizipation auf ihre eigene Art um und gewichtet dabei andere Faktoren. So geben die einen bezüglich der Mitwirkung der Pflegekinder die Aufgabe an die involvierten Fachpersonen oder an Personen aus dem sozialen Netzwerk weiter. Das der Vertrauensperson zugrundeliegende Ziel, die Partizipation der Pflegekinder, wird somit von allen Behörden auf eine eigene Art angestrebt, auch wenn das Institut der Vertrauensperson nicht wie angedacht umgesetzt wird. Dies ist zumindest für die behördlich fremdplatzierten Kinder der Fall. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob das Institut der Vertrauensperson bei behördlichen Platzierungen überhaupt notwendig ist. Wenn Partizipation gegeben ist, stellt sich die Frage, wofür die Vertrauenspersonen noch gebraucht wird. Pflegekinder, die oft mit Belastungen und Sorgen kämpfen, können sicherlich davon profitieren, eine Person aus ihrem privaten Umfeld zur Seite zu haben, welche versucht, ihre Sichtweise in den Prozess einzubringen, und während des gesamten Verfahrens konstant an ihrer Seite ist. Sie können mit der Unterstützung der Vertrauensperson lernen, selbst Einfluss zu nehmen, was für eine normale Entwicklung relevant ist und Resilienz aufbauen kann. Doch dafür muss das Institut der Vertrauenspersonen in der Praxis umgesetzt werden.

Es bleibt die Frage nach den freiwillig platzierten Kindern. Diese erfahren im Platzierungsprozess keine weitreichende Partizipation und erhalten oft keine professionelle Hilfe. Für sie wäre eine Vertrauensperson allenfalls die einzige Chance mitzuwirken und gehört zu werden. Ob die Kindesschutzbehörde auch bei freiwilligen Platzierungen Vertrauenspersonen zuweisen soll, bleibt unklar. Daher kommen im Rahmen dieser Arbeit Zweifel auf, ob die Zuweisung der Vertrauensperson der Kindesschutzbehörde zugeteilt werden soll. Als überwachendes Organ über die Durchsetzung kann es sinnvoll sein, eine Stelle einzusetzen, welche über alle Pflegeplatzierungen, behördliche wie freiwillige, wacht. In Kapitel 3.7 wurde ersichtlich, dass nicht klar ist, ob dies die Kindesschutzbehörde ist. Laut Art. 2 PAVO ist die

Kindesschutzbehörde für die Pflegekinderaufsicht im engeren Sinne zuständig und kann Aufgaben daraus an andere delegieren. Die PAVO sollte alle ausserfamiliären Unterbringungen umfassen, sowohl freiwillige als auch behördliche Platzierungen. Bei den befragten Behördenmitgliedern kommt jedoch, wie auch in der Literatur, die Kritik auf, bei freiwilligen Platzierungen nicht involviert zu sein. Die Zuständigkeit und die Rangordnung der Pflegekinderaufsicht müssen in diesem Rahmen geklärt werden.

Trotzdem ist für die Umsetzung insbesondere bei den involvierten Fachpersonen der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik ein stärkeres Bewusstsein für die Vertrauenspersonen erforderlich. Sie sind meist früh in den Prozess involviert und stehen in intensivem Kontakt zum sozialen Netzwerk der Kinder und Jugendlichen. Diesen Fachpersonen muss die Aufgabe zur Suche einer Vertrauensperson deutlich erteilt werden. In diesem Rahmen ist die These zu bedenken, dass im Umfeld der Pflegekinder keine Vertrauenspersonen vorhanden seien. Der Mangel an unterstützenden und nahestehenden Personen bei Familien in Not scheint nachvollziehbar. Doch muss dies nicht auf jedes soziale Netzwerk zutreffen. Ob wirklich niemand im sozialen Netzwerk eines Pflegekindes vorhanden ist, kann sich erst zeigen, wenn das Institut der Vertrauensperson tatsächlich umgesetzt wird. Dies ist bisher bei den befragten Behörden nicht geschehen. Die wenigen eingesetzten Vertrauenspersonen scheinen dem Zufall zu unterliegen, statt Resultat der Umsetzung des Artikels 1a Abs. 2 lit. B zu sein. Erhalten die involvierten Fachpersonen der Sozialen Arbeit die klare Anweisung, eine Vertrauensperson noch vor einer Fremdplatzierung zu suchen, kann versucht werden, das Institut der Vertrauensperson zu verwirklichen. Nach Auffassung der Autorin fehlen in der aktuellen Situation eine klare Aufgabenverteilung und das Bewusstsein für die Bedeutsamkeit der Vertrauensperson.

Für den Anfang ist der feste Wille nötig, das Institut der Vertrauensperson umzusetzen und daraufhin ein Konzept für die Umsetzung zu entwickeln, welches dem beauftragten Organ, sei es die Behörde oder eine andere Stelle, hilft, die Aufgabe für die Suche einer Vertrauensperson zu überwachen und zu delegieren. Zudem müssen die involvierten Fachpersonen über das Institut er Vertrauensperson informiert werden. Allenfalls muss ein konkret ausformulierter Aufgabenkatalog für die Vertrauenspersonen erstellt

werden. Die Ausarbeitung eines Umsetzungsplans mit einer Behörde und ein ausformulierter Aufgabenkatalog können Thema einer zukünftigen Bachelor- oder Masterarbeit im Bereich der Sozialen Arbeit sein.

Die Vertrauensperson für Pflegekinder ist ein geeignetes Konstrukt, um Partizipation zu ermöglichen. Damit dies umgesetzt werden kann, müssen noch Vorarbeiten geleistet werden. In den Augen der Schreibenden lohnt sich die Arbeit für die Umsetzung der Vertrauensperson. Gerade bei freiwilligen Platzierungen könnte dies einen Mehrwert darstellen. Pflegekinder haben das Recht auf Partizipation und brauchen Erwachsene, um darin unterstützt zu werden.

9. Quellenverzeichnis

- Anderer, K. (2014). Die revidierte Pflegekinderverordnung—Wird der präventive Kinderschutz verbessert?, FamPra.ch 2014, S. 616–634.
- AvenirSocial. (2010). Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. Autor.
- Bonus, B. (2006). Mit den Augen eines Kindes sehen lernen. Books on Demand.
- Brunner, S. (2016). Partizipation und Kinderwille. In Pflegekinder-Aktion Schweiz (Hrsg.), Handbuch Pflegekinder: Aspekte und Perspektiven (S. 125–140). Schulz-Kirchner.
- Bühler-Niederberger, D., Alberth, L., & Eisentraut, S. (2014). Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen. In D. Bühler-Niederberger, L. Alberth, & S. Eisentraut (Hrsg.), Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? (S. 26–63). Beltz Juventa.
- Bundesamt für Justiz [BJ]. (ohne Datum). *Anhang: Erläuterungen zu den revidierten Bestimmungen der Pflegekindverordnung*. https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/kinderbetreuung/erl-vo-d.pdf.download.pdf/erl-vo-d.pdf.
- Dettenborn, H. (2017). Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte: mit 9 Abbildungen und 5 Tabellen (5., aktualisierte Auflage). Ernst Reinhardt.
- Fachstelle für das Pflegekinderwesen. (2001). Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz:

 Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und

 Qualitätsentwicklung (2., aktualisierte Aufl.). Pflegekinder-Aktion Schweiz.

- Fegert, J. M., & Kemper, A. (2013). Verhinderung bzw. Reduktion des Risikos der (Re)Traumatisierung von Kindern und Jugendlichen in Institutionen und
 Plfegefamilien. In U. Ziegenhain, L. Goldbeck, & J. M. Fegert (Hrsg.),

 Traumatisierte Kinder und Jugendliche in Deutschland: Analysen und
 Empfehlungen zu Versorgung und Betreuung (2. Auflage, S. 210–223). Beltz
 Juventa.
- Flick, U. (1999). *Qualitative Forschung: Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie* und Sozialwissenschaften (4. Aufl.). Rowohlt.
- Gassner, S. (2018). Pflegeeltern im Dreieck zwischen Eltern, Kind und KESB Rechtliche Rahmenbedingungen für das Gelingen eines Dauerfamilienpflegeverhältnisses, AISUF Arbeiten aus dem Iuristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz Band/Nr. 391. Schulthess Juristische Medien.
- Gläser, J., & Laudel, G. (2009). Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse: Als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen (3., überarb. Aufl.). Springer VS.
- Helming, E., & Kindler, H. (2014). Die Perspektive der Kinder und Jugendlichen in der Pflegekinderhilfe in Deutschland. In D. Bühler-Niederberger, L. Alberth, & S. Eisentraut (Hrsg.), Kinderschutz: Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? (S. S. 82-101). Beltz Juventa.
- Mayer, H. O. (2013). *Interview und schriftliche Befragung: Grundlagen und Methoden empirischer Sozialforschung* (6., überarbeitete Auflage). Oldenbourg.
- Nienstedt, M., & Westermann, A. (2013). *Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen* (4. Auflage). Klett-Cotta.
- Nowacki, K. (2007). Aufwachsen in Pflegefamilie oder Heim: Bindungsrepräsentation, psychische Belastung und Persönlichkeit bei jungen Erwachsenen. Kovač.

- Nowacki, K. (2012). Pflegekinder in Deutschland: Rahmenbedingungen und Wirkfaktoren flexibler Hilfen zur Erziehung. In K. Nowacki (Hrsg.), *Pflegekinder:* Vorerfahrungen, Vermittlungsansätze und Konsequenzen (S. 9–24). Centaurus.
- Nowacki, K., & Remiorz, S. (2018). *Bindung bei Pflegekindern: Bedeutung, Entwicklung und Förderung* (1. Auflage). Kohlhammer.

Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (SR 211.222.338).

- Rosch, D., & Hauri, A. (2018). Zivilrechtlicher Kindesschutz. In C. Fountoulakis, C. Heck,
 & D. Rosch (Hrsg.), Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und
 Methodik für Fachleute (2. Auflage, S. 442–492). Haupt.
- Schmocker, B. (2011). Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis, Eine Einführung mit Glossar zum Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. AvenirSocial.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

- SODK, & KOKES. (2020). Empfehlungen der SODK und der KOKES zur ausserfamiliären

 Unterbringung. https://chsodk.s3.amazonaws.com/media/files/b216cfb7/b403/47b4/bbd2/78cf66599c5

 5/2021.01.22_SODK_KOKES_Empf._Unterbringung_d.pdf
- Tenhumberg, A., & Michelbrink, M. (2008). Vermittlung Traumatisierter Kinder in Pflegefamilien. In Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.), Schwerpunktthema: Traumatisierte Kinder (5., unveränd. Aufl., S. 106–124). Schulz-Kirchner.
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes, abgeschlossen in New York am 20.November1989, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996 (SR 0.107).

- Ullenboom, D. (2013). Partizipation: Was ist das eigentlich? In *Sozial Extra*. 37. Jg., H. 03-04 (März/April 2013), S.15-30.
- Wigger, A. (2012). Warum überhaupt Mitwirkung? In A. Wigger & N. Stanic (Hrsg.), Kinder wirken mit: Ein Handbuch zur Unterstützung der Mitwirkungspraxis in der ausserfamiliären Betreuung (S. 16–28). Stämpfli.